

Entwurf für ein Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die (Erz-)Diözese N.N.

Entwurf

Inhalt

A. Einordnung und Darstellung des kirchlichen Vermögensverwaltungsrechtes.....	4
B. Ablösung durch kirchliche Gesetze	5
C. Entwurf für ein Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die (Erz-)Diözese N.N. vom 22.02.2023.....	6
1. Abschnitt - Grundsätze / allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Geltungsbereich.....	6
§ 2 Rechtliche Stellung	6
§ 3 Örtliches Kirchenvermögen.....	6
2. Abschnitt - Kirchengemeinden.....	7
§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes	7
§ 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes.....	7
§ 6 Vorsitz.....	8
§ 7 Ausschüsse	8
§ 8 Amtszeit der Mitglieder	9
§ 9 Ersatzmitglieder	9
§ 10 Aktives Wahlrecht	9
§ 11 Passives Wahlrecht	9
§ 12 Amtsausübung und Amtspflichten.....	10
§ 13 Beendigung des Amtes	10
§ 14 Amtsenthebung.....	11
§ 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes	11
§ 16 Öffentlichkeit.....	12
§ 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung.....	12
§ 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate.....	13
§ 19 Befangenheit.....	13
§ 20 Protokoll.....	13
§ 21 Vertretung der Kirchengemeinde	14
§ 22 Genehmigungsvorbehalte	14
§ 23 Schlichtungsverfahren.....	14
§ 24 Aufsichtsrechte des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates.....	14
§ 25 Auflösung; Vermögensverwaltung.....	15
3. Abschnitt - (Kirchen-)Gemeindeverbände	15
§ 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden ..	15
§ 27 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative	15

§ 28 Ausscheiden; Auflösung.....	16
§ 29 Aufgaben	16
§ 30 Verbandsvertretung	16
§ 31 Satzung	16
4. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	17
§ 32 Übergangsregelung	17
§ 33 Inkrafttreten.....	17
D. Begründung	18

Entwurf

A. Einordnung und Darstellung des kirchlichen Vermögensverwaltungsrechtes

In den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen gilt bis heute das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924¹ (im Folgenden: VVG) im staatlichen Rechtskreis als Landesrecht fort. In einem überdiözesanen Projekt auf nordrhein-westfälischer Ebene haben sich die zugehörigen fünf (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster mit der Notwendigkeit einer Novellierung und damit einhergehend einer Ablösung durch gleichlautende Diözesengesetze befasst. Diese Überlegungen haben folgenden Hintergrund:

Das VVG von 1924, dessen Vorgängergesetz das preußische Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 ist, hat seinen Ursprung in den Zeiten des preußischen Kulturkampfes. Es galt für alle dem preußischen Staatsgebiet zugehörigen (Erz-)Diözesen, wobei die Territorialgrenzen etwa durch das Preußenkonkordat von 1929² zwischenzeitliche Änderungen erfahren haben. Damit wurde von Seiten des preußischen Staates für die Kirchengemeinden u.a. die Bildung eines Kirchenvorstandes angeordnet, welchem neben dem Pfarrer gewählte Laiinnen und Laien angehörten. So wurde die Einsicht und Einflussnahme in die kirchliche Vermögensverwaltung durch Mitglieder der Kirchengemeinde hergestellt.

In den übrigen dem ehemaligen preußischen Rechtskreis zugehörigen Bundesländern ist das VVG in der Vergangenheit abgelöst worden. Grundlage hierfür waren u.a. konkordatäre Vereinbarungen.³

Trotz immer wieder erhobener verfassungsrechtlicher Bedenken – insbesondere mit Blick auf eine mögliche Unvereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht – stellt das VVG vor dem Hintergrund seiner langjährigen gewohnheitsrechtlichen Geltung mit Ausnahme der staatlichen Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte aber in den Teilen der im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen kirchenrechtlich eine sog. *lex canonizata*⁴ dar.

Dies vorangestellt lässt sich der Kirchenvorstand historisch als Organ der Vermögensverwaltung und -vertretung erklären. Denn kirchenrechtlich vertritt nach can. 532 CIC allein der Pfarrer die Pfarrei. Ihm obliegt insofern auch die Vermögensverwaltungspflicht nach Maßgabe der cc. 1281 bis 1288 CIC. Als rein unterstützendes und beratendes Gremium ist kir-

¹ PrGS. S. 585; in der PrGS. NW nicht abgedruckt, gilt aber gemäß § 4 Nr. 6 des Gesetzes zur Bereinigung des in NW. Geltenden preußischen Rechts v. 7.11.1961 (GV. NW. S. 325 / SGV. NW. 114) weiter, ohne daß eine Überarbeitung des Gesetzes erfolgt ist.

² PrGS, S. 151.

³ Bspw. wurden auf Grundlage des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen vom 26. Februar 1965, Nieders. GVBl. S. 192, zuletzt mit dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVVG), Diözesangesetz vom 15. Juli 2000, zuletzt geändert am 22. März 2016, KA 159 Nr. 64, Regelungen zur dortigen Vermögensverwaltung getroffen.

⁴ Dabei handelt es sich gemäß can. 22 CIC um eine vom kirchlichen Recht übernommene Bestimmung des staatlichen Rechts.

chenrechtlich daneben ein Vermögensverwaltungsrat vorgesehen. Von diesen kirchenrechtlichen Vorgaben wird jedoch in allen deutschen Diözesen⁵ abgewichen und die Vermögensverwaltung und -vertretung kommt einem entscheidungsbefugten Kollegialorgan (z.B. Kirchenvorstand) zu.⁶

Die Landes- und Diözesangrenzen sind und waren nicht immer gleichlaufend. Deshalb gelten und galten auf den Gebieten einiger (Erz-)Diözesen zum Teil verschiedene Regelungen über die Verwaltung und Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens.⁷

Die Vermögensverwaltung erfolgt auf Grundlage eines Zusammenspiels aus VVG sowie – soweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde – der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden.⁸ Rechtsgrundlage für den Erlass der Geschäftsanweisung ist § 21 Absatz 1 VVG.

Das VVG in seiner heutigen Form⁹ sowie die zugehörigen Begleitgesetze entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und pastoralen Erfordernissen. Aufgrund der strukturellen Ungleichzeitigkeit bei den pastoralen (Zukunfts-)Prozessen in den (Erz-)Diözesen NRW werden sehr unterschiedliche Anforderungen an das Vermögensverwaltungsrecht gestellt. Es bedarf diesbezüglich eines hohen Maßes an Flexibilität, die das VVG so nicht bietet. Die veränderten finanziellen und personellen Ressourcen finden im VVG keine ausreichende Berücksichtigung. Gleiches gilt für gesellschaftliche und technische Entwicklungen.

B. Ablösung durch kirchliche Gesetze

Deshalb soll das bisherige staatliche VVG durch den Landtag NRW ersatzlos aufgehoben werden. Künftig soll die Vermögensverwaltung auf Ortskirchenebene durch kircheneigene Gesetze geregelt werden. Nach den Vorgaben der Generalvikare der (Erz-)Diözesen NRW sollen diese kirchlichen Regelungen weitestgehend inhaltsgleich sein.

Durch die Ablösung des VVG durch gleichlautende Diözesangesetze wird angestrebt, den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit den örtlich teils sehr unterschiedlichen Anforderungen zu schaffen. Das Recht der Vermögensverwaltung soll im Zuge der Ablösung an die heutigen Bedürfnisse angepasst und optimiert werden.

⁵ Bislang erfolgte im Bistum Dresden-Meißen eine den kirchenrechtlichen Vorgaben entsprechende Vermögensverwaltung. Nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Verwaltung der Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen (PVG) vom 19. Mai 2020, KA Dresden-Meißen 2020, 60, erfolgt auch hier die Vermögensverwaltung durch einen entscheidungsbefugten Kirchenvorstand.

⁶ Vgl. Schreiben der Apostolischen Nuntiatur Bonn vom 12. Januar 1984 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz (päpstliches Indult), mit welchem die deutschen (Erz-)Diözesen von der Einhaltung der Vorgaben des can. 532 CIC befreit werden.

⁷ Teile des Erzbistums Köln liegen in Rheinland-Pfalz, im Erzbistum Paderborn gehören Teile zu Hessen bzw. Niedersachsen und auch Teile des Bistums Münster befinden sich auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.

⁸ GVBl. NRW 2009, 818 bzw. MBl.NRW 2020 S. 310.

⁹ Geändert durch Gesetz v. 7.12.1948 (GS. NW. S. 424), Art. XIX AnpG. NW. v. 16.12.1969 (GV. NW. 1970 S. 22), 13.7.1982 (GV. NW. S. 342), Art. 9 d. Gesetzes zur Ausführung d. Betreuungsgesetzes und zur Anpassung d. Landesrechts v. 3.4.1992 (GV. NW. S. 124) und Gesetz vom 17.6.2002 (GV. NW. S. 313).

C. Entwurf für ein Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die (Erz-)Diözese N.N. vom 22.02.2023

Vor diesem Hintergrund haben die (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster den folgenden Entwurf für ein Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz abgestimmt:

1. Abschnitt - Grundsätze / allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (can. 1257 § 1 CIC) in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden in der (Erz-)Diözese N. N. (örtliches Kirchenvermögen).

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) ¹Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sind sowohl verfassungsrechtlich (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung) als auch konkordatär (Artikel 13 Reichskonkordat) Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Bei künftigen Gebietsveränderungen erlangen sie diesen Status gemäß § 6 der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22./25. Oktober 1960 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Vorbehaltlich anders lautender partikularrechtlicher Bestimmungen entspricht das Gebiet einer Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Gebiet der universalkirchenrechtlich verfassten Territorialpfarre gemäß can. 515, 518 CIC. ²Für die Vertretung des Vermögens der Pfarrei ist gemäß des Indults des Hl. Stuhls vom 13. Januar 1984 can. 532 CIC nicht anzuwenden. ³Dem Kirchenvermögen der Pfarrei entspricht das Vermögen der ihr entsprechenden Kirchengemeinde sowie das Vermögen in der ihr entsprechenden Kirchengemeinde. ⁴Sofern gemäß partikularrechtlicher Bestimmungen das Gebiet einer Kirchengemeinde nicht dem Gebiet der Pfarrei entspricht, regelt der Diözesanbischof unter Wahrung des Willens eventueller Stifter und Spender sowie wohlervorbener Rechte Dritter die Zuweisung und Vertretung des Kirchenvermögens.

§ 3 Örtliches Kirchenvermögen

- (1) Das örtliche Kirchenvermögen im Sinne dieses Gesetzes umfasst
 - a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
 - b) das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Vermögen der rechtlich selbstständigen Gotteshausvermögen (sog. Fabrik- und Kirchenfonds), Stellenvermögen (sog. Benefizien) und Stiftungsfonds,
 - c) das Vermögen der (Kirchen-)Gemeindeverbände.

- (2) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören insbesondere Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund einer Anordnung des Ortsordinarius aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind.
- (3) Das örtliche Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung der Gottesdienste, der Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe (can. 1254 CIC).

2. Abschnitt - Kirchengemeinden

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand; er vertritt und verwaltet
 - a) die Kirchengemeinde und ihr Vermögen (§ 3 Absatz 1 lit. a) sowie
 - b) das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 3 Absatz 1 lit. b).
- (2) ¹Der Kirchenvorstand hat insbesondere einen Haushaltsplan/Wirtschaftsplan zu erstellen sowie einen Jahresabschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. ²Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen.

§ 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht
 - a) aus dem Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen;
 - b) aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern;
 - c) aus einer vom Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat / Pfarreirat / GdG-Rat aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu entsendenden Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist; der Gesamtpfarrgemeinderat / Pfarrgemeinderat / GdG-Rat kann auf die Entsendung verzichten.
- (2) Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge beteiligt, ist bzw. sind abweichend von Absatz 1 lit. a) der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche sowie eine nach can. 517 § 2 CIC beteiligte weitere Person Mitglieder des Kirchenvorstandes; das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (3) ¹Die nach Absatz 1 lit. b) zu wählenden Mitglieder werden alle vier Jahre von den gemäß § 10 Wahlberechtigten in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt. ²Das Nähere, insbesondere die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, regelt eine Wahlordnung.
- (4) Sofern für die Kirchengemeinde eine Verwaltungsleitung bestellt ist, nimmt diese beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil, soweit der Kirchenvorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 6 Vorsitz

- (1) ¹Der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche hat den Vorsitz im Kirchenvorstand inne.²Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge der Kirchengemeinde beteiligt, hat der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche den Vorsitz im Kirchenvorstand inne.
- (2) ¹Der Kirchenvorstand wählt aus den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. ²Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist. ³Sofern weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden, treten diese bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und der jeweils vorrangigen stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. ⁴Der Vorsitzende hat die Namen und Kontaktdaten der oder des ersten und, sofern solche gewählt wurden, der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nach der Wahl dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (3) ¹Auf Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode und der Amtszeit des Vorsitzenden die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen. ²Der Beschluss ist dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (4) ¹Mit dem geschäftsführenden Vorsitz übernimmt die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. ²Sie oder er ist verpflichtet, den Pfarrer bzw. den vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, sowie etwaige Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren. ³Sofern der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne, sofern er nicht zu Beginn der Sitzung den Vorsitz auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Vorsitzenden oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 hat der Kirchenvorstand die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vom geschäftsführenden Vorsitz abzuberufen. ²Diese Abberufung ist dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (6) Hat ein mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestatteter Geistlicher (can. 517 § 2 CIC) den Vorsitz im Kirchenvorstand inne, gelten Absätze 3 bis 5 für diesen entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. ²Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (2) ¹Den Ausschüssen kann auf der Grundlage von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden. ²Werden einem Ausschuss Befugnisse gemäß Satz 1 übertragen, muss ihm mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.

(3) Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat.

(3) Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(4) Der Ortsordinarius kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen der pastoralen Strukturen der kirchlichen Gliederung, die Amtszeit des Kirchenvorstandes nach dessen vorheriger Anhörung angemessen verkürzen oder verlängern; in der Regel soll die Verkürzung oder Verlängerung die Hälfte der Amtszeit nicht unter- bzw. überschreiten.

§ 9 Ersatzmitglieder

(1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, treten die Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit nach den Vorschriften der Wahlordnung in den Kirchenvorstand ein.

(2) ¹Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner restlichen Amtszeit unverzüglich, spätestens in der übernächsten Sitzung, die Mitglieder aus den nach § 11 wählbaren Personen hinzu. ²Kommt der Kirchenvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat den Kirchenvorstand gemäß § 25 auflösen und eine Vermögensverwaltung anordnen.

(3) ¹Die Zuwahl ist nur statthaft, solange der Kirchenvorstand noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) besteht. ²Ist die Zuwahl nicht statthaft, ist gemäß § 25 Absatz 3 zu verfahren.

§ 10 Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.

(2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der (Erz-)Diözese N.N. oder in einer der an die (Erz-)Diözese N.N. unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. ²Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 11 Passives Wahlrecht

(1) Wählbar ist jede gemäß § 10 wahlberechtigte Person, die am Wahltag

a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und

b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (2) Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.
- (3) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.
- (4) ¹Nicht wählbar sind
- a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
 - b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
 - c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und,
 - d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

²Im Zweifel entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat.

§ 12 Amtsausübung und Amtspflichten

- (1) Das Amt der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde und das örtliche Kirchenvermögen keinen Schaden erleiden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²§ 16 gilt entsprechend. ³Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ⁴Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.
- (4) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. ²Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.

§ 13 Beendigung des Amtes

- (1) Das Amt eines Kirchenvorstandsmitglieds endet unmittelbar
- a) wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war,
 - b) wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 - c) wenn einer der Tatbestände des § 11 Absatz 4 vorliegt,
 - d) durch Amtsenthebung,

- e) mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die Niederlegung des Amtes beim Vorsitzenden.
- (2) Die Beendigung des Amtes ist unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu dokumentieren.

§ 14 Amtsenthebung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Kirchenvorstandmitgliedes im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat richten. ²Das betroffene Kirchenvorstandsmitglied soll zuvor vom Kirchenvorstand angehört werden. ³Das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden.
- (2) Das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne Antrag nach Absatz 1 ein Kirchenvorstandsmitglied im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) unter den Voraussetzungen des Absatz 1 durch einen begründeten schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen.
- (3) Vor Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates soll das Kirchenvorstandsmitglied, im Falle des Absatzes 1 auch der Kirchenvorstand, im Falle des § 5 Absatz 1 lit. c) auch der Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat / Pfarreirat / GdG-Rat angehört werden.

§ 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.
- (2) ¹Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 oder das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. ²Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenvorstandes die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. ³Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Kirchenvorstand auf Verlangen des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.
- (3) ¹Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. ²Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. ³Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.
- (4) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. ²Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. ³Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- (6) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.
- (7) ¹Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. ²Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (8) ¹Beabsichtigen mehrere Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. ²Die Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich, soweit der Kirchenvorstand nicht im Einzelfall unter Beachtung von Absatz 2 etwas anderes beschließt.
- (2) In jedem Fall nichtöffentlich zu behandeln sind:
1. Personalangelegenheiten;
 2. Vergabeangelegenheiten;
 3. Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung der Öffentlichkeit;
 4. Beratungen über Anträge nach § 14 Absatz 1;
 5. Beratungen und Entscheidungen über die Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern (§ 19);
 6. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.

§ 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn
- a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung besetzt ist und
 - b) die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) anwesend ist.
- ²Abweichend von lit b) ist er stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 abhängt. ³Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.
- (2) ¹Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) ¹Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. ²Bei Stimmgleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) ¹Abweichend von § 15 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 15 Absatz 1), folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
- a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
 - b) Stern- oder Umlaufverfahren.
- ²Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Kirchenvorstand, im Eilfall der Vorsitzende.
- (2) ¹Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Kirchenvorstandes rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. ²Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.
- (3) ¹Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. ²Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. ³Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung (§ 15 Absatz 1) oder ein Format nach § 18 Absatz 1 lit. a) durchzuführen.
- (4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes bekannt zu geben.

§ 19 Befangenheit

- (1) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 – 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. ³Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.
- (2) ¹Das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. § 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 20 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
- (2) Führt der Kirchenvorstand das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.
- (3) ¹Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. ²Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.

- (4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.
- (5) ¹Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung. ²Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 21 Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) ¹Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. ²Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.
- (2) ¹Bei Gefahr im Verzuge ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. ²Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten.
- (3) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. ²Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten. ³Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand kann abweichend von Absatz 3 beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2 oder einen Dritten unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Aufgaben festzulegen.
- (5) ¹Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann der Kirchenvorstand Kirchenvorstandsmitglieder, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2, die Verwaltungsleitung oder Dritte im Wege der Gattungs- oder Spezialvollmacht unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Vertretung der Kirchengemeinde beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Bevollmächtigung festzulegen.

§ 22 Genehmigungsvorbehalte

In welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird, wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt.

§ 23 Schlichtungsverfahren

¹Bei fortdauernden Unstimmigkeiten im Kirchenvorstand kann auf Antrag einzelner Kirchenvorstandsmitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. ²Einzelheiten werden in einer Schlichtungsordnung geregelt.

§ 24 Aufsichtsrechte des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates

- (1) ¹Das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige Beschlüsse beanstanden. ²Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.

- (2) ¹Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben. ³Bei dringend erforderlichen, unaufschiebbaren Maßnahmen kann das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 25 Auflösung; Vermögensverwaltung

- (1) Unbeschadet der Befugnisse aus § 8 Absatz 4 kann der Ortsordinarius bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (2) ¹Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen; der Kirchenvorstand ist zuvor anzuhören. ²Mit der Auflösung ist die Neuwahl des Kirchenvorstandes anzuordnen. ³§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, bestellt der Ortsordinarius übergangsweise eine Vermögensverwaltung. ²Diese kann er einer oder mehreren Personen übertragen. ³Diese hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. ⁴Die Bestellung ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ⁵Mit Bestellung der Vermögensverwaltung soll die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet werden.
- (4) Für die Fälle des § 9 Absatz 3 gilt Absatz 3 entsprechend.

3. Abschnitt - (Kirchen-)Gemeindeverbände

§ 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag hin zu einem Verband zusammengeschlossen werden.
- (2) ¹Die Errichtung wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden vom Diözesanbischof angeordnet. ²Mit dem Beitritt der Hälfte der vom Zweck des Verbandes betroffenen Kirchengemeinden kann der Diözesanbischof auch den Beitritt der übrigen Kirchengemeinden anordnen.

§ 27 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative

- (1) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands erforderlich, so kann der Diözesanbischof den beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung des (Kirchen-)Gemeindeverbands setzen.
- (2) Kommt der (Kirchen-)Gemeindeverband innerhalb der Frist durch Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden nicht zustande, so kann der Diözesanbischof den (Kirchen-)Gemeindeverband bilden und gleichzeitig eine Satzung erlassen. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.

- (3) Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Diözesanbischof Kirchengemeinden einem bereits bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 28 Ausscheiden; Auflösung

- (1) Für das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband sind neben der Anordnung des Diözesanbischofs ein hierauf gerichteter Kirchenvorstandsbeschluss der betroffenen Kirchengemeinde und die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsvertretung erforderlich.
- (2) Für die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbands gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass hierfür eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsvertretung notwendig ist.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Verband oder die Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands anordnen.

§ 29 Aufgaben

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden übernehmen.

§ 30 Verbandsvertretung

- (1) ¹Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. ²Diese besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren Reihen für die Dauer ihres Amts gewählt werden.
- (2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.

Für Aachen und Köln:

¹Der Diözesanbischof ernennt einen Pfarrer der am (Kirchen-)Gemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden zum Vorsitzenden. ²Der Pfarrer kann den Vorsitz der Verbandsvertretung mit Genehmigung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen. ³Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person (AC: „eine oder zwei Personen“) für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 31 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Die Satzung erlässt der Diözesanbischof; soweit bereits ein (Kirchen-)Gemeindeverband besteht, ist dieser zuvor anzuhören. ²Diese muss mindestens Regelungen enthalten über
- a) den Namen und den Sitz des (Kirchen-)Gemeindeverbandes,
 - b) Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss,
 - c) Vermögensausgleich und -auseinandersetzung bei Eintritt, Austritt und Auflösung,
 - d) Organe.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

4. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelung

¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und (Kirchen-)Gemeindeverbände (Vertreterversammlungen, Verbandsausschüsse) bleiben bis zur ersten Konstituierung der nach diesem Gesetz zu bildenden Organe bestehen. ²§ 5 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

§ 33 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2024 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über das Katholische Kirchenvermögen vom 24. Juli 1924 auf der Grundlage eines Beschlusses des Landtages Nordrhein-Westfalen vom ... außer Kraft.

Entwurf

D. Begründung

Zu § 1 Geltungsbereich:

§ 1 legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Die Regelung ist als programmatischer Vor-spruch zu verstehen, was gewisse Redundanzen in den nachstehenden Vorschriften nach sich zieht. Insofern wird die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in den Kirchengemeinden und in den (Kirchen-)Gemeindeverbänden der jeweiligen (Erz-)Diözese geregelt. Das Gesetz gilt jeweils auf diözesaner Ebene. Durch den hier aufgezeigten diözesanen Bezug wird der Geltungsbereich auf römisch-katholische Kirchengemeinden beschränkt. Deutlich gemacht wird, dass das KVVG neben den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden selbst auch das dortige Vermögen (Stichwort: Fondsvermögen) verwaltet und vertritt.

Mit § 1 in Verbindung mit der Präzisierung in § 3 erfolgt eine Legaldefinition für das örtliche Kirchenvermögen. Der Verweis auf can. 1257 § 1 CIC¹⁰ ist rein deklaratorischer Natur, verdeutlicht jedoch die grundsätzliche Maßgeblichkeit der einschlägigen universalkirchenrechtlichen Bestimmungen, so dass sich weitere Einzelverweise erübrigen. Can. 1257 § 1 CIC verweist seinerseits auf die nachfolgenden Canones, die demnach ebenso Anwendung finden.

Als für die Vermögensverwaltung und -vertretung maßgebliche Rechtsform wird vorliegend auf den staatskirchenrechtlichen Begriff der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts abgestellt. Zentraler Rechtsträger des Kirchenvermögens ist insofern die Kirchengemeinde mit der weltlich-rechtlichen Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Eine diesbezügliche Klarstellung erfolgt in § 2 Absatz 2.

Bei dem Begriff „(Kirchen-)Gemeindeverbände“ handelt es sich hier und im Folgenden um einen Arbeitstitel, der in den jeweiligen Diözesangesetzen diözesanspezifisch angepasst wird.

Zu § 2 Rechtliche Stellung:

Zu Abs. 1:

Der Körperschaftsstatus von Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen bzw. staatskirchenrechtlichen/konkordatären Regelungsgefüge und ist demnach keine alleinige Angelegenheit der Kirche. Dieser Umstand wird in § 2 Absatz 1 explizit beschrieben, wobei der Regelung eine rein deklaratorische Wirkung zukommt. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich zum einen dennoch aus dem Umstand, dass der Körperschaftsstatus im Recht der Vermögensverwaltung eine ganz essentielle Gegebenheit ist. Daneben wird die Erforderlichkeit wegen der Komplexität des zugrundeliegenden Rechtsgefüges gesehen. Die weltlich-rechtliche Rechtsform soll für die Gesetzanwendenden unmittelbar erkennbar sein. Sie ist für den Bereich der Vermögensverwaltung auch insofern maßgeblich, als diese die Sphäre des weltlichen Rechtskreises unmittelbar betrifft. Das KVVG dient insofern der unmittelbaren Anwendung im weltlichen Rechtskreis.

Satz 2 bezieht sich sowohl auf Kirchengemeinden als auch auf (Kirchen-)Gemeindeverbände („sie“). Die angegebene Vereinbarung von 1960 erfasst in ihrer derzeitigen Fassung jedoch

¹⁰ Can 1257 § 1 CIC: Jedes Vermögen, das der Gesamtkirche, dem Apostolischen Stuhl oder anderen öffentlichen juristischen Personen in der Kirche gehört, ist Kirchenvermögen, für das die folgenden Canones sowie die eigenen Statuten gelten.

lediglich die Kirchengemeinden und muss mit Blick auf die (Kirchen-)Gemeindeverbände noch erweitert werden. Der Gesetzentwurf greift hier (noch) vorweg.

Die vorliegende Regelung bezieht sich ausschließlich auf die nordrhein-westfälische Rechtslage. Die Berücksichtigung der maßgeblichen Rechtslagen außerhalb Nordrhein-Westfalens (Hessen bzw. Rheinland-Pfalz) erfolgt durch entsprechende Ergänzung im jeweiligen Diözesengesetz.

Auch aufgrund des Körperschaftsstatus von Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden bedarf es einer staatlichen Anerkennung der die Vertretung sowie Genehmigungsvorbehalte betreffenden Regelungen des Ablösegesetzes.

Zu Abs. 2:

Mit Absatz 2 wird deutlich gemacht, dass im Zusammenhang mit der kirchlichen Vermögensverwaltung und –vertretung weltlicher und kirchlicher Rechtskreis in einer unmittelbaren Wechselwirkung zueinander stehen. Denn das KVVG dient letztlich der unmittelbaren Anwendung im weltlichen Rechtskreis. Insofern legt Absatz 2 zugrunde, dass das Gebiet der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Gebiet der universalkirchenrechtlichen Territorialpfarre entspricht. Gleiches gilt für das Vermögen. Fälle, in welchen sich Territorialpfarre und Kirchengemeinde nicht entsprechen, sind denkbar („Vorbehaltlich anderslautender partikularrechtlicher Bestimmungen“). Dann ist die Vermögenszuweisung durch den Diözesanbischof zu regeln. Auf Grundlage des Indults von 1984 liegt die Vermögensverwaltung und –vertretung für das pfarrliche und damit auch das kirchengemeindliche Vermögen bei dem Kirchenvorstand, can. 532 CIC ist nicht anzuwenden.

Die Regelungen beziehen sich gerade nicht auf die Personalpfarre, auch da es sich bei der Territorialpfarre um den Regelfall handelt (vgl. can. 518 CIC).

Zu § 3 Örtliches Kirchenvermögen:

§ 3 definiert das örtliche Kirchenvermögen (Legaldefinition in § 1) und die zugehörigen Vermögensträger näher. Durch die positivrechtliche Aufzählung in Absatz 1 wird deutlich, dass das örtliche Kirchenvermögen aus verschiedenen selbstständigen Vermögensmassen bestehen kann. Daneben erfolgt in Absatz 2 eine Negativabgrenzung.

Mit dieser Definition des örtlichen Kirchenvermögens wird im Vergleich zum VVG trotz der nach wie vor weiten Fassung eine Konkretisierung vorgenommen (vgl. § 1 VVG: „Kirchenvermögen in den Kirchengemeinden“).

Zu Absatz 1:

Neben dem Vermögen der Kirchengemeinde (lit. a) gehört zum örtlichen Kirchenvermögen auch das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde. Dazu zählt u.a. das Vermögen des als Regelbeispiele aufgeführten rechtlich selbstständigen Gotteshausvermögens (Fabrik- oder Kirchenfonds), Stellenvermögens (Benefizien) und der Stiftungsfonds.

Es ist eine Vielzahl unterschiedlicher Vermögensmassen und Fonds mit uneinheitlichen Bezeichnungen bekannt. Durch die nicht abschließende Aufzählung („insbesondere“) ist sicher gestellt, dass auch entsprechende örtliche Besonderheiten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Denkbar sind beispielsweise Fonds, die nicht als Fabrik- oder Stellenfonds klassifiziert werden können. Das Fondsvermögen hat nicht die Rechtsform der Körperschaft

des öffentlichen Rechts. Fonds dieser Art weisen jedoch einen öffentlich-rechtlichen Charakter auf und sind rechtlich selbstständig. Das Gotteshausvermögen ist hier als Oberbegriff für Fabrik- und Kirchenfonds zu sehen.

Die hier aufgenommenen Stiftungsfonds betreffen nur das Erzbistum Köln. Dort werden die hier gemeinten Stiftungsfonds, zu denen beispielsweise auch Nachlässe und Schenkungen gezählt werden und deren grundbuchliche Bezeichnung mit dem Zusatz „Stiftungsfonds“ gekennzeichnet wird, immer durch den Kirchenvorstand verwaltet, sie gehören aber nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde selbst. In anderen (Erz-)Diözesen werden solche Vermögensmassen von § 3 Absatz 1 lit. a) erfasst. Es handelt sich dann etwa um Sondervermögen der Kirchengemeinde, welches im Haushalt gesondert ausgewiesen wird. Ob und inwieweit es sich bei Stiftungsfonds um selbstständige Fonds handelt, muss im Einzelfall geprüft werden, wobei can. 1257 CIC beachtlich ist. Da die nicht abschließende Aufzählung bereits die erforderliche Flexibilität bietet, erfolgt die Aufnahme der Stiftungsfonds in den jeweiligen Diözesengesetzen fakultativ.

Auch das Treuhandvermögen ist, soweit es nicht gesondert ausgenommen ist (vgl. Absatz 2), von der Regelung erfasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, welche Vermögensbestandteile nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören. Durch die nicht abschließende Aufzählung („insbesondere“) können im Rahmen einer extensiven Auslegung weitere Vermögensbestandteile vom Geltungsbereich ausgenommen sein. Die entsprechenden diözesanen Regelungen, wie etwa Treugut- und Haushaltsordnungen, sind zu beachten.

Die Norm entspricht im Übrigen dem Regelungsgehalt von can. 1266 CIC, wonach alle nicht-pfarrlichen – also vom Ortsordinarius angeordneten – Spendensammlungen abzuführen sind. Daneben ist can. 1265 CIC zu beachten. Das Treugut gehört zwar grundsätzlich zum örtlichen Kirchenvermögen, ist der Verwaltung durch den Kirchenvorstand jedoch partiell durch etwaige Treugutordnungen o.ä. entzogen.

Zu Absatz 3:

Die Zweckdefinition erscheint trotz des allgemeinen Verweises in § 1 auf can. 1257 CIC gerechtfertigt, da es sich um eine Präzisierung in zeitgemäßer Wortfassung handelt, die auch etwa Vorhaben wie GmbH-Gründungen erfasst. Eine weitergehende Definition erfolgt durch den Verweis auf can. 1254 § 2 CIC.¹¹

Zu § 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes

§ 4 definiert die Rechtsstellung und die Aufgaben des Kirchenvorstandes. Ihm kommt die Vertretung und Verwaltung der Kirchengemeinde und des örtlichen Kirchenvermögens zu. Er hat insofern Organstellung. Klarstellend wird hierzu in Absatz 1 auf § 3 Absatz 1 lit. a) bzw. b) verwiesen.

Zu Absatz 1:

Der Kirchenvorstand vertritt und verwaltet die Kirchengemeinde als Rechtsträger sowie ihr Vermögen und daneben das selbstständige Vermögen in der Kirchengemeinde. Es handelt

¹¹ Can. 1254 § 2 CIC: Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber Armen.

sich hierbei um eine Außenvertretung. Dem Zusatz „und ihr Vermögen“ (lit. a)) kommt eine rein deklaratorische Wirkung zu, da die Vertretung der Kirchengemeinde ohnehin auch die Vertretung des Vermögens der Kirchengemeinde umfasst.

Zu Absatz 2:

Die Aufgaben des Kirchenvorstandes werden mit Absatz 2 näher definiert. Der teils unterschiedliche Umgang mit Treuhandvermögen o.ä. macht u.U. einen Verweis auf entsprechendes Diözesanrecht erforderlich. Bei den hier verwendeten Begrifflichkeiten sind ggf. diözesane Besonderheiten zu beachten; vgl. insofern auch Satz 2 (Bsp. Erzbistum Paderborn: „Das Nähere regelt die Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung.“).

Zu § 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes:

Systematisch knüpft § 5 mit Blick auf die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes an § 2 VVG an, sieht jedoch durchaus auch neue Optionen vor. Grundsätzlich wird unterschieden, zwischen gewählten Mitgliedern (Absatz 1 lit. b) und c)) sowie amtlichen Mitgliedern (Absatz 1 lit. a) und Absatz 2). Daneben werden die Wahlmodalitäten (Absatz 3) sowie die Stellung der Verwaltungsleitung (Absatz 4) geregelt.

Zu Absatz 1:

§ 5 Absatz 1 lit. a) ist als Fortführung von § 2 Absatz 1 Nr. 1 VVG zu verstehen. Erfasst ist insofern auch etwa ein Pfarrverwalter oder Pfarrverweser. Zu beachten ist jedoch, dass die Neuregelung dem Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen an dieser Stelle des Gesetzes noch nicht den Vorsitz im Kirchenvorstand zuschreibt (vgl. diesbezüglich jedoch § 6). Die Betrauung erfolgt i.Ü. stets durch den Diözesanbischof (vgl. bspw. cc. 517 § 2, 539 CIC).

Bezüglich der Anzahl der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes wird gemäß lit. b) eine flexible Handhabung ermöglicht. Bislang richtete sich die Anzahl der gewählten Mitglieder gemäß § 3 VVG nach der Seelenzahl der Kirchengemeinde. Dabei handelte es sich um starre Grenzen, die ein Abweichen nicht möglich machten. Nunmehr müssen dem Kirchenvorstand mindestens fünf gewählte Mitglieder angehören. Auch vor dem Hintergrund der sich verändernden pastoralen Strukturen erscheint eine diesbezügliche Flexibilisierung zweckmäßig. In einer diözesanen Wahlordnung sind die näheren Modalitäten zu regeln (vgl. Absatz 3).

Gemäß § 5 Absatz 1 lit. c) entsendet der Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat / Pfarreirat / GdG-Rat aus seinen Reihen eine für den Kirchenvorstand wählbare Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes, die so zum Mitglied des Kirchenvorstandes wird. Insofern wird mit § 5 die Entsendung erstmals gesetzlich im Bereich des Vermögensverwaltungsrechts geregelt. Ebenso kommt der Regelung eine statusfestschreibende Funktion zu, als dass der Person die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand zugeschrieben wird. Damit wird die Position insofern gestärkt, als dass die aus dem Pastoralgremium entsandte Person bislang lediglich als Gast mit Recht zur Meinungsäußerung angesehen wurde.¹²

Die Begrifflichkeit für das pastorale Gremium (Pfarrgemeinderat, Gesamtpfarrgemeinderat, Pfarreirat o. ä.) ist jeweils diözesan festzulegen, es können die unterschiedlichen denkbaren

¹² Vgl. hierzu: Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in der 7. Vollversammlung vom 7. bis 11.5.1975, z.B. KA der Erzdiözese Paderborn 1976, Nr. 102.

Konstruktionen Berücksichtigung finden. Zugleich beinhaltet die Regelung aus Praktikabilitäts-erwägungen eine Öffnungsklausel für Fälle der Unmöglichkeit der Entsendung; auf die Entsendung kann insofern verzichtet werden. Gerade in größeren pastoralen Strukturen, die eine kirchengemeindliche Mehrteiligkeit aufweisen, kann die Entsendung von Personen in alle Kirchenvorstände zu hohen zusätzlichen Belastungen führen. Daneben sind für die pastoralen Gremien viele unterschiedliche Konstruktionen denkbar und nicht immer sind überhaupt örtliche Gremien vorhanden. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten muss die Entscheidung und Initiative über die Entsendung bei dem pastoralen Gremium selbst liegen. Klargestellt wird somit auch, dass der Verzicht auf die Entsendung keine Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Kirchenvorstandes hat.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 berücksichtigt das Modell nach can. 517 § 2 CIC. Danach ist es dem Diözesanbischof im Falle eines Priestermangels möglich, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Ausübung der Hirtensorge einer Pfarrei zu beteiligen. Er hat in diesem Falle einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Hirtensorge leitet. Obwohl dieser vor allem die seelsorglichen Aufgaben erfüllt, kommt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand dann dem mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestatteten Geistlichen zu und nicht der an der Wahrnehmung der Hirtensorge beteiligten Person. Im Falle der kollegialen Pfarreileitung ist zudem eine weitere Person aus der Gemeinschaft Mitglied im Kirchenvorstand, um den Geistlichen ggf. von Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

Zu Absatz 3:

§ 5 Absatz 3 sieht vor, dass die zu wählenden Mitglieder im Sinne von Absatz 1 lit. b) alle vier Jahre von den gemäß § 10 Wahlberechtigten (Mitglieder der Kirchengemeinde gemäß § 10 Absatz 1 sowie nicht in der Gemeinde wohnende Personen nach näherer Maßgabe des Absatz 3; vgl. im Übrigen die Begründung zu § 10) in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt werden. Absatz 3 legt damit die Rahmenbedingungen für die Kirchenvorstandswahl fest und verweist auf die erforderliche Wahlordnung, die das Verfahren konkretisiert. Die Anzahl der gewählten Mitglieder ist dabei auch da es sich bei dem Kirchenvorstand um das Organ der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, durch ein Diözesangesetz zu regeln und nicht grundlegend auf örtlicher Ebene durch die jeweilige Kirchengemeinde festzulegen. Aus Praktikabilitäts-erwägungen können nur die Mitglieder- / Seelenzahlen den Ansatz geben, dabei muss jedoch das erforderliche Maß an Flexibilität gewährleistet sein.

Mit der in § 5 Absatz 2 und 3 Wahlordnung¹³ vorgesehenen Regelung wird diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Der ursprüngliche Stichtag für die Berechnung der Seelenzahl,

¹³ § 5 WO: (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt nach § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG mindestens fünf.

(2) ¹Gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 KVVG wird festgelegt, dass die Zahl der gewählten Mitglieder in Kirchengemeinden bis 5.000 Mitglieder 6, bis 10.000 Mitglieder 8, bis 15.000 Mitglieder 10, bis 20.000 Mitglieder 12, in größeren Kirchengemeinden 14 beträgt. ²Stichtag für die Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder ist der 31.12. des der Wahl vorausgehenden Kalenderjahres.

(3) ¹Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann die Anzahl der gewählten Mitglieder für jeweils eine Wahlperiode erhöht oder verringert werden. ²Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Wahltermin beim Erzbischöflichen Generalvikariat schriftlich einzureichen und zu begründen. ³Im Zusammenhang mit der Neu- oder Umbildung von Kirchengemeinden kann der Ortsordinarius die Anzahl der gewählten Mitglieder auch ohne Antrag des Kirchenvorstandes erhöhen oder verringern.

von welcher grundsätzlich die Anzahl der gewählten Mitglieder abhängt, gilt auch bei abweichenden Wahlterminen, bspw. aufgrund von pfarrstrukturlichen Veränderungen. Ein Abweichen von der grundsätzlich vorgegebenen Mitgliederzahl ist im Rahmen eines zu begründenden Antrages denkbar.

Im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 VVG sieht der Gesetzentwurf eine Mitgliedschaft von „aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigten“ nicht mehr vor. Hierzu zählten insbesondere bestimmte Inhaber von Patronatsrechten. Mit dem Verzicht auf die Übernahme einer entsprechenden Regelung in das neue KVVG wird einer Entwicklung Rechnung getragen, die in anderen Vermögensverwaltungsgesetzen bereits seit längerem vollzogen ist.¹⁴

Zu Absatz 4:

Absatz 4 normiert, dass eine ggf. bestellte Verwaltungsleitung lediglich beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, legt aber zugleich überhaupt den Grundsatz der Teilnahme der Verwaltungsleitung an den Sitzungen fest. Nur im Einzelfall kann der Kirchenvorstand etwas anderes beschließen. Insofern finden hier auch die Regelungen über die Befangenheit entsprechend Anwendung. Der Verwaltungsleitung kommt keine organschaftliche Stellung im Kirchenvorstand zu.

Etwaige diözesanspezifische Bezeichnungen für die Verwaltungsleitungen (Beispiel Aachen: „Verwaltungskoordinatoren“) sind in den jeweiligen diözesanen Fassungen des Gesetzes zu berücksichtigen.

Zu § 6 Vorsitz:

§ 6 befasst sich mit der Frage des Vorsitzes im Kirchenvorstand sowie den möglichen Vertretungsformen. Dabei finden universalkirchenrechtliche Vorgaben ebenso Berücksichtigung wie der Wunsch und die Notwendigkeit nach Entlastungsmöglichkeiten für den Pfarrer. Insbesondere mit Blick auf die Vertretungsmöglichkeiten ist zu beachten, dass diese allgemeinen Regelungen Anwendung auf das gesamte Gesetz finden, wenn dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zukommen.

Zu Absatz 1:

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 hat der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche den Vorsitz im Kirchenvorstand inne. Diese systematische Stellung des Pfarrers entspricht den universalkirchenrechtlichen Vorgaben (cc. 532 ff. CIC) und setzt die bisherige Stellung des Pfarrers als Vorsitzendem des Kirchenvorstandes fort (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 1 VVG). Satz 2 nimmt die Möglichkeit des Leitungsmodells nach can. 517 § 2 CIC auf. Insofern kommt der Vorsitz im Kirchenvorstand dem mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestatteten Geistlichen zu.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 befasst sich mit der Vertretung des Vorsitzenden. Um die Erfüllung der dem Vorsitzenden zukommenden Aufgaben und Obliegenheiten in Fällen seiner Abwesenheit sicherzustellen, muss mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz gewählt werden. Der stellvertretende Vorsitz kann nur den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes gemäß § 5 Absatz 1 lit. b) zukommen.

Bei der hier vorgesehenen Form der Vertretung handelt es sich um eine Verhinderungsvertretung. Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden also nur in den

¹⁴ vgl. exemplarisch § 2 KVVG Nds..

Fällen seiner Verhinderung und nicht dauerhaft. Die Verhinderung des Vorsitzenden ist dabei gemäß Satz 2 jedoch nur im Innenverhältnis nachzuweisen. Die Vornahme einer Handlung ist deshalb nicht von einem Nachweis über die Verhinderung des Vorsitzenden abhängig; ausreichend ist vielmehr eine Verständigung unter den Beteiligten im Innenverhältnis. Insofern kann die Verhinderungsvertretung nach entsprechender Abstimmung der Beteiligten weiter aufgefasst werden als bislang.¹⁵

Zu Absatz 3:

Mit dem geschäftsführenden Vorsitz wird eine Rolle in das Gesetz eingeführt, die bislang – soweit die Möglichkeit hierzu eröffnet wurde – diözesanrechtlich in der jeweiligen Geschäftsanweisung geregelt wurde. Insofern ist es möglich, die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen. Das Initiativrecht hierzu kommt ausschließlich dem Vorsitzenden zu („auf den Antrag des Vorsitzenden“), so dass gegen den Willen des Vorsitzenden die Bestellung einer oder eines geschäftsführenden Vorsitzenden nicht möglich ist. Ziel der Regelung ist es, den Pfarrer durch eine ständige Vertretung von Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

Die Betrauung mit dem geschäftsführenden Vorsitz kann der Kirchenvorstand letztlich nicht verhindern („hat“). Er kann jedoch durch die Wahl der oder des ersten stellvertretenden Vorsitzenden unmittelbar Einfluss auf die personelle Besetzung des Amtes nehmen. Sollte der Kirchenvorstand den Beschluss zur Betrauung mit dem geschäftsführenden Vorsitz nicht fassen, greift § 24, so dass die oder der geschäftsführende Vorsitzende im Zweifel vom (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat eingesetzt würde. Der Beschluss ist in Abkehr von den bisherigen diözesanen Regelungen dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat lediglich anzuzeigen; eine Genehmigungsbedürftigkeit besteht demnach nicht (mehr).

Das Amt der oder des geschäftsführenden Vorsitzenden endet mit dem Ende der Wahlperiode des Kirchenvorstandes oder mit dem Ende der Amtszeit des Vorsitzenden.

Zu Absatz 4:

In ihrer oder seiner Eigenschaft als geschäftsführende Vorsitzende oder als geschäftsführender Vorsitzender übernimmt die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen seinen Rechten und Pflichten. Dabei bleibt jedoch de jure derjenige, welchem nach Absatz 1 der Vorsitz zukommt (der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute oder im Falle von can. 517 § 2 CIC der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche), Vorsitzender des Kirchenvorstandes. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass das KVVG die bisherige „Zweitstimme“ des Vorsitzenden (§ 13 Absatz 2 Satz 2 VVG) nicht mehr vorsieht (vgl. § 17).

Die oder der geschäftsführende Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorsitzenden

- über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten,
- die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und
- ihn aufgrund des Protokolls über die Beratungsergebnisse zu informieren.

¹⁵ Nach bisheriger Auffassung wurde der Pfarrer als Vorsitzender von den Verwaltungsaufgaben entlastet, so oft ihm nach pflichtgemäßem Ermessen die Teilnahme an Sitzungen sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen Obliegenheiten nicht möglich war, vgl. Emsbach, Heribert / Seeberger, Thomas: Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, 12. Auflage, Köln 2018, Rn. 29.

Ebenso sind im Falle von can. 517 § 2 CIC die etwaigen Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 zu informieren.

Grundsätzlich hat der Pfarrer bei eigener Anwesenheit in der Sitzung den Vorsitz auch dann inne, wenn ein geschäftsführender Vorsitzender oder eine geschäftsführende Vorsitzende bestellt ist. Der Vorsitz kann jedoch zu Beginn der Sitzung übertragen werden. Dennoch behält der Pfarrer als Vorsitzender auch für den Fall, dass er bei eigener Anwesenheit zu Beginn der Sitzung den Vorsitz auf die oder den stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführende/-r Vorsitzende/-r) überträgt, sein Stimmrecht in der Sitzung.

Zu Absatz 5:

Im Sinne eines actus contrarius wird auf den begründeten Antrag des Vorsitzenden hin die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende durch den Kirchenvorstand vom geschäftsführenden Vorsitz abberufen. Dabei handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung des Kirchenvorstandes. Der Antrag hierauf kann ebenso von einem Mitglied im Sinne von § 5 Absatz 2 gestellt werden. Auch die Abberufung bedarf der Anzeige beim (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat.

Zu Absatz 6:

Die Regelungen zur Bestellung einer oder eines geschäftsführenden Vorsitzenden sind auch im Rahmen des Leitungsmodells nach can. 517 § 2 CIC anwendbar.

Zu § 7 Ausschüsse:

Zur besseren Handhabung häufig auftretender Materien sieht § 7 die Bildung von Ausschüssen durch den Kirchenvorstand zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse vor. Von der Vorschrift sind auch sog. „Ortsausschüsse“ erfasst. Danach kann sich der Kirchenvorstand durch die Bildung eines Ausschusses jedoch nicht seiner Alleinvertretungs- und Beschlusskompetenz entziehen. Die Handlungen von Ausschüssen haben grundsätzlich vorbereitenden oder ausführenden Charakter. Nur im Rahmen von Absatz 2 – und demnach auf Grundlage von entsprechenden Beschlüssen – kann einem Ausschuss auch die Vertretung der Kirchengemeinde übertragen werden.

Für den Fall, dass Ausschüssen gemäß Absatz 2 eine Vertretungsbefugnis zukommt, ist eine unmittelbare nominelle Rückbindung an den Kirchenvorstand erforderlich; dem Ausschuss „muss“ deshalb ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 2). Handelt es sich um sonstige Ausschüsse, denen nicht die Vertretung der Kirchengemeinde übertragen wurde, „soll“ ihm jeweils ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören. Dieser Differenzierung wird systematisch durch die Regelungen in zwei Absätzen Rechnung getragen.

Nach der hiesigen Regelung bedarf es für die Übertragung der Vertretungsbefugnis auf einen Ausschuss zunächst nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Mögliche Ausführungsbestimmungen im Sinne von Absatz 3 sowie etwaige sich anderweitig ergebende Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten.

Zu § 8 Amtszeit der Mitglieder:

§ 8 trifft Regelungen zu den Amtszeiten der Mitglieder des Kirchenvorstandes. Insgesamt bietet § 8 u.a. durch die verkürzten Amtszeiten mehr Flexibilität als die Vorgängerregelung des VVG.

Zu Absatz 1:

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder wird im Vergleich zu den bisherigen Vorgaben des VVG auf vier Jahre verkürzt. Daneben ist das bisher bekannte rollierende System, wonach bei einer sechsjährigen Amtszeit von drei zu drei Jahren die Hälfte der Mitglieder ausscheidet, nicht weiter vorgesehen.

Durch die Einführung einer nur noch vierjährigen Amtszeit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bereitschaft zu einem langfristigen ehrenamtlichen Engagement vermindert abnimmt. Die Beibehaltung des rollierenden Systems würde insofern aufgrund der sehr langwierigen Wahlvor- und -nachbereitungen zu einer fast dauerhaften Arbeitsbelastung der Verantwortlichen vor Ort führen.

Durch die vermehrte hauptamtliche Unterstützung des Kirchenvorstandes – etwa durch Verwaltungsleitungen (Aachen: Verwaltungskordinatoren) – sowie die Möglichkeiten einer modernen Protokollführung steht auch nicht ein Erfahrungs- und Kontinuitätsverlust in größerem Maße zu befürchten.

Da hinsichtlich der Gremiengröße eine flexible Handhabung ermöglicht wird (vgl. § 5 Absatz 1 lit. b), ist es denkbar, dass alle bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstandes auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Amt bleiben.

Zu Absatz 2:

Die Konstituierung der Kirchenvorstände hat unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden. Damit ist ein klarer zeitlicher Rahmen für die Konstituierung vorgegeben und der bisher zum Teil als zu eng angesehene Zeitraum von einem Monat erweitert worden.

Zu Absatz 3:

Zur dauerhaften Sicherung einer ordnungsgemäßen Handhabung der Amtsgeschäfte führen die Mitglieder des Kirchenvorstandes ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Kirchenvorstandes fort. Dies gilt auch für den Fall, dass die Konstituierung spätestens zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl (vgl. § 8 Abs. 2) noch nicht stattgefunden hat. Im Zweifel bedarf es in einem solchen Fall der Auflösung des neuen Kirchenvorstandes und der Anordnung der Neuwahl (vgl. § 25).

Zu Absatz 4:

Die Verkürzung oder Verlängerung von Amtszeiten kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Bei den „begründeten Ausnahmefällen“ handelt es sich insofern um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher durch die nichtabschließende Aufzählung von Beispielen näher umschrieben wird. Beispielhaft werden solche demnach im Zusammenhang mit der Veränderung der pastoralen Strukturen und Strukturen der kirchlichen Gliederung (Strukturveränderungen) aufgeführt. Diese meinen in erster Linie pfarrliche Zusammenschlüsse bzw. Auflösungen, nicht jedoch geringfügige Gebietsveränderungen im Sinne von leichten Grenzkorrekturen. Unter begründeten Ausnahmefällen kann aber ebenso ein Normsetzungsverfahren, die Herbeiführung eines Gleichlaufs der Amtszeit mit einem anderen Gremium oder etwa eine Sedisvakanz verstanden werden.

Die Möglichkeit des Rücktrittes steht den Mitgliedern auch im Falle der Verlängerung ihrer Amtszeit zu.

Gegen entsprechende Entscheidungen des Ortsordinarius ist die Möglichkeit des hierarchischen Rekurses gegeben.

Zu § 9 Ersatzmitglieder:

Im Sinne der dauerhaft ordnungsgemäßen Besetzung des Kirchenvorstandes, normiert § 9 die Verfahrensweise für den Fall der Nichtannahme des Amtes bzw. eines vorzeitigen Endes der Mitgliedschaft, bspw. durch Rücktritt. Der Eintritt der Ersatzmitglieder in den Kirchenvorstand sowie die Hinzuwahl wirken jeweils für die Dauer der restlichen Amtszeit des Kirchenvorstandes. Eine Differenzierung zwischen den jeweiligen Amtsperioden der ausgeschiedenen Mitglieder ist nicht erforderlich, da das rotierende System des bisherigen VVG keine Anwendung mehr findet.

Zu Absatz 1:

Ein Ersatzmitglied tritt gemäß § 9 Absatz 1 in den Kirchenvorstand ein. Ersatzmitglieder sind gemäß § 19 Absatz 4 Satz 3 Wahlordnung die nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Sie sind keine gewählten Mitglieder i.S.v. § 5 Absatz 1 lit. b). Aus Absatz 2 ergibt sich, dass die Amtsübernahme abgelehnt werden kann.

Zu Absatz 2:

Eine Hinzuwahl im Sinne des Absatzes 2 hat unverzüglich zu erfolgen. Nicht immer gelingt es, bereits für die nächste Sitzung des Kirchenvorstandes eine für die Hinzuwahl geeignete Person zu finden. Deshalb bleibt hierfür ein Zeitraum bis zur übernächsten Sitzung. Die Regelung korrespondiert mit § 17 (Beschlussfähigkeit). Danach ist der Kirchenvorstand in Abkehr von den bisherigen Vorgaben nach VVG u.U. auch im Falle einer nichtordnungsgemäßen Besetzung beschlussfähig. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Besetzung jedoch dauerhaft nicht wiederhergestellt wird, sieht § 9 Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit der Auflösung des Kirchenvorstandes sowie Anordnung einer Vermögensverwaltung vor.

Für die Hinzuwahl kommen nach § 11 wählbare Personen in Betracht. Insofern sind auch Personen erfasst, die ihren Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

Zu Absatz 3:

Die Hinzuwahl ist nur statthaft, solange der Kirchenvorstand noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern besteht. Damit soll gewährleistet sein, dass die mehrheitliche Zusammensetzung des Kirchenvorstandes stets eine zumindest mittelbare Rückbindung an den Wählerwillen findet. Ist eine Zuwahl nicht statthaft, erfolgt eine Notverwaltung gemäß § 25 Absatz 3.

Zu § 10 Aktives Wahlrecht:

§ 10 gibt vor, welchen Personen ein aktives Wahlrecht zukommt. Das aktive Wahlrecht ist Voraussetzung für das passive Wahlrecht (vgl. § 11).

Zu Absatz 1:

Mit der positivrechtlichen Formulierung in Absatz 1 wird zunächst die bereits denklösigche Voraussetzung normiert, dass aktiv wahlberechtigt nur katholische Personen („Mitglieder der Kirchengemeinde“) sind.

Daneben wird in Abkehr zur Vorgängerregelung des § 4 Absatz 1 VVG festgeschrieben, dass das aktive Wahlrecht ausüben kann, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Vorschrift orientiert sich insofern an den entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben.

In Erweiterung des bisherigen Territorialprinzips sieht auch die Neuregelung zunächst eine territoriale Rückgebundenheit in die Kirchengemeinde vor, wonach für die Ausübung des aktiven Wahlrechts der Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet sein muss (vgl. jedoch die in Absatz 3 normierte Ausnahme). Die Vorschrift konkretisiert die Vorgängerregelungen und schafft mithin Rechtssicherheit hinsichtlich der sich bislang stellenden Frage, welche Anforderungen an die Erfüllung der territorialen Voraussetzungen zu stellen sind. Es wird demnach klargestellt, dass gerade der Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet sein muss. Im Vergleich dazu hieß es in § 4 Absatz 1 VVG, dass wahlberechtigt ist, wer „am Orte der Gemeinde“ wohnt. Diese Formulierung führte häufig zu Unsicherheiten, ob die Kirchengemeinde oder die politische Gemeinde erfasst sein sollte. Ebenso erschien bislang auslegungsbedürftig, ob die Begründung des Erstwohnsitzes erforderlich war oder unabhängig von der Meldung der Lebensmittelpunkt in der Gemeinde liegen musste. Der Begriff des Wohnsitzes richtet sich nach § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); unter dem dort allerdings nicht definierten Erstwohnsitz ist die Hauptwohnung im Sinne des § 21 Bundesmeldegesetz (BMG) zu verstehen.

In zeitlicher Hinsicht wird die Vorgängerregelung zwar ebenfalls aufgegriffen, es genügt nunmehr jedoch, den Erstwohnsitz spätestens sechs Monate vor der Wahl in der Kirchengemeinde begründet zu haben.

Eine negative Abgrenzung wird lediglich hinsichtlich derjenigen Personen vorgenommen, die nach den Vorschriften des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben.

Das aktive Wahlrecht können auch Geistliche und Ordensangehörige ausüben; sie sind nicht mehr ausdrücklich hiervon ausgenommen. Anders als § 4 Absatz 3 VVG eröffnet die Neuregelung nicht mehr die Möglichkeit zum Ausschluss dieser Personengruppen vom aktiven Wahlrecht durch die jeweiligen Bischöflichen Behörden. Damit bricht das neue KVVG mit den bisherigen Regelungen der Wahlordnungen in den (Erz-)Diözesen in NRW, wonach die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen nicht wahlberechtigt waren.¹⁶ Etwas anderes gilt jedoch für das passive Wahlrecht (vgl. § 11 Absatz 4 lit. b).

Zu Absatz 2:

Hinsichtlich der hier gemeinten „gerichtlichen Entscheidung“ wird bewusst offen gelassen, ob es sich um die Entscheidung eines staatlichen oder kirchlichen Gerichtes handelt muss. Hierauf kommt es letztlich auch nicht an, entsprechende Entscheidungen sind sowohl auf dem staatlichen als auch auf dem kirchlichen Rechtsweg denkbar und hier maßgeblich.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 normiert eine Ausnahme vom Territorialprinzip. Demnach kann auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der jeweiligen (Erz-)Diözese oder in einer der an diese (Erz-)Diözese unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. Durch die Systematik wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis verdeutlicht (vgl. Absatz 1 und Absatz 3). Insbesondere aus pastoraler Sicht erscheint eine Flexibilisierung zweckmäßig und

¹⁶ Vgl. bspw. Artikel 1 Absatz 4 Satz 1 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn, Diözesangesetz vom 11. Juli 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2012 (KA 2012, Nr. 36).

wird den veränderten Strukturen und Lebensgewohnheiten gerecht,¹⁷ so dass die kirchenge-meindliche Gliederung gesetzgeberisch und im Rahmen der innerkirchlichen Organisations-gewalt um ein freies Element angereichert wurde. Hierfür spricht auch, dass auch mit Blick auf die für die Pastoral verantwortlichen Gremien keine feste territoriale Rückgebundenheit in die Pfarrei erforderlich ist.¹⁸

Mit der Möglichkeit, sogar in einer Kirchengemeinde in einer unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözese das aktive Wahlrecht auszuüben, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die diözesanen Grenzen in Nordrhein-Westfalen teils in zusammenhängenden urbanen Gebie-ten verlaufen.

Das aktive Wahlrecht kann nur in jeweils einer einzigen Kirchengemeinde ausgeübt werden. Insofern wird davon ausgegangen, dass Personen zwar nicht zwangsläufig in der Kirchengemeinde, in welcher ihr Erstwohnsitz begründet ist, engagiert sind, sie jedoch immer nur in einer Kirchengemeinde „beheimatet“ sind. Ausgeschlossen sein muss demnach eine „Ämterhäufung“ (vgl. auch § 11 Absatz 2). Zum Verfahren werden Regelungen in der Wahlordnung getroffen. Danach wird die Person in der Liste der Wahlberechtigten in der „Wunschkirchengemeinde“ aufgenommen, sofern sie aus der Liste der Wahlberechtigten in der „Wohnsitzkirchengemeinde“ gestrichen wurde (vgl. § 7 Absatz 2 Wahlordnung). Bezüglich der Entscheidung über die Zulassung zur Wahl sind die allgemeinen Rechtsmittel denkbar, insbesondere besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Wahlanfechtung.

Zu § 11 Passives Wahlrecht:

Mit § 11 werden die Voraussetzungen für die Ausübung des passiven Wahlrechts normiert.

Zu Absatz 1:

In Abweichung zur Vorgängervorschrift in § 5 Absatz 1 VVG sind Personen bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar. Mit dieser Änderung wurde eine Angleichung an vergleichbares staatliches Recht vorgenommen. Bei der Prüfung ist auf den Wahltag abzustellen. In Bezug auf Absatz 1 lit. b) bedeutet dies, dass grundsätzlich eine Mitgliedschaft bis zum 79. Lebensjahr denkbar ist.

Zu Absatz 2:

Auch für das passive Wahlrecht wird die Abweichung vom Territorialprinzip ermöglicht. Die Ausführungen zu § 10 gelten entsprechend. Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass eine „Ämterhäufung“ durch Mitgliedschaft im Kirchenvorstand in mehreren Kirchengemeinden nicht möglich ist.

Zu Absatz 3:

Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erscheint auch aus gesetzgeberischer Sicht und vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher und innerkirchlicher Debatten sehr erstrebenswert. Insofern handelt es sich hier um einen programmatischen Appell an die zuständigen Gremien. Stellt der Wahlvorstand die Unmöglichkeit fest, führt die Nichteinhaltung nicht zur Ungültigkeit der Wahl. Der Gesetzgeber trägt damit in erster Linie Praktikabilitätserwägungen mit Blick auf die gegenwärtige Situation in den Kirchengemeinden Rechnung. Eine

¹⁷ Bspw. durch den Zusammenschluss mehrerer rechtlich selbstständiger Kirchengemeinden zu größeren Seelsorgeeinheiten.

¹⁸ Vgl. bspw. § 6 Absatz 3 Statut der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn vom 30. März 2013 (KA 2013, Nr. 58), zuletzt geändert am 08. Juli 2021 (KA 2021, Nr. 102).

Veränderung hin zu einer obligatorischen Regelung bleibt perspektivisch nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt negativrechtlich, welche Personengruppen von der Ausübung des passiven Wahlrechtes ausgeschlossen sind.

lit. a):

Diese Regelung erfasst in erster Linie etwa Verwaltungsleitungen, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die bei dem jeweiligen (Erz-)Bistum oder bei den (Kirchen-)Gemeindeverbänden angestellt und zum Dienst in der betroffenen Kirchengemeinde bestellt sind. Insofern werden hier entgeltliche Beschäftigungsverhältnisse ins Auge gefasst, wobei die Anstellungsträgerschaft selbst nicht erheblich ist. Deshalb betrifft die Regelung auch Personen, deren unmittelbarer Anstellungsträger die Kirchengemeinde ist (bspw. Küsterinnen und Küster, Organistinnen und Organisten, Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre). Personen, die ehrenamtliche Dienste in der Kirchengemeinde ausüben, sind davon gerade nicht erfasst (bspw. Lektorendienst). Ebenso fallen Personen aus dem handwerklichen oder freiberuflichen Bereich, die vom Kirchenvorstand beauftragt werden, nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung. Hier greifen jedoch unter Umständen die Regelungen über die Befangenheit (vgl. § 19).

lit. b):

Geistliche sowie Ordensgeistliche sind von der Ausübung des passiven Wahlrechtes ausgeschlossen, da es sich bei dem Kirchenvorstand in erster Linie um ein Laiengremium handelt. Davon erfasst sind auch Ruhestandsgeistliche. Der Ausschluss gilt jedoch nicht für sonstige Ordensangehörige.

lit. c):

Hierbei handelt es sich um eine im Zusammenhang mit lit. a) stehende Vorschrift. Es sollen insofern Personen, die unmittelbar mit der Aufsicht über die jeweilige Kirchengemeinde betraut sind, aus Gründen der Inkompatibilität von der Ausübung des passiven Wahlrechtes ausgeschlossen sein. Somit ist es dem Grunde nach weiterhin denkbar, dass sonstige im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen sich zur Wahl stellen.

Zu § 12 Amtsausübung und Amtspflichten:

Mit § 12 erfolgen eine Einordnung des Amtes der Mitglieder im Kirchenvorstand (Absatz 1) sowie eine Darstellung der Amtspflichten (Absatz 2 bis 4). In diesem Zusammenhang sind auch die cc. 1281-1288 CIC zu beachten.

Zu Abs. 1:

Absatz 1 stellt klar, dass es sich bei dem Amt des Mitgliedes im Kirchenvorstand für die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c), also die gewählten Mitglieder sowie die aus den Reihen des Pfarrgemeinderates bzw. Gesamtpfarrgemeinderates gewählten Personen, um ein Ehrenamt handelt. Die jeweiligen diözesanen Regelungen und Gepflogenheiten hinsichtlich des Umgangs mit dem Ehrenamt sind insofern zu berücksichtigen. Zugleich handelt es sich nach kanonischem Recht um ein Kirchenamt (vgl. can. 145 CIC i.V.m. can. 228 CIC).

Zu Absatz 2:

Gemäß Absatz 2 wachen die Kirchenvorstandsmitglieder u.a. darüber, dass die Kirchengemeinde und das örtliche Vermögen keinen Schaden erleiden. Eines gesonderten Amtseides bedarf es diesbezüglich nicht. Hinsichtlich der Definition des örtlichen Vermögens ist auf §§ 1 und 3 zu verweisen. Can. 1284 § 1 CIC sieht diesbezüglich vor, dass alle Verwalter (des Vermögens) ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters erfüllen. Diese Vorgabe wird in can. 1284 § 2 CIC näher definiert.

Zu Absatz 3:

Gemäß Absatz 3 sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Vorschrift ist im Zusammenspiel mit § 16 zu verstehen. Demnach besteht für alle Beratungsgegenstände, die nach § 16 nichtöffentlich zu behandeln sind, die Verschwiegenheitspflicht. Der Kirchenvorstand muss sich deshalb im Einzelfall mit der Frage der Öffentlichkeit und damit einhergehend der Verschwiegenheitspflicht zu den jeweiligen Beratungsgegenständen befassen und eine Entscheidung treffen.

Die Verpflichtung auf die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen hat lediglich klarstellende Wirkung, da sich die Verpflichtung bereits aus den entsprechenden Regelungen selbst ergibt. Sie muss durch schriftliche Erklärung erfolgen; die in einigen Geschäftsanweisungen bisher vorgesehene „Verpflichtung durch Handschlag“ entfällt damit.

Zu Absatz 4:

Hierbei handelt es sich um eine rein deklaratorische Regelung. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Thematik erfolgt in Satz 2 zudem ein Hinweis auf die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Dieser Hinweis hat programmatischen Charakter, da im verfassten kirchlichen Bereich die Bischöflichen Gesetze ohnehin unmittelbare Wirkung entfalten.

§ 13 Beendigung des Amtes:

Die Beendigung des Amtes eines Kirchenvorstandsmitgliedes erfolgt bei Vorliegen einer der in Absatz 1 lit. a) bis e) aufgeführten Voraussetzungen unmittelbar. Die Beendigung erfolgt in diesem Kontext aufgrund äußerer Umstände, weshalb § 8 Absatz 3 gerade nicht hierunter zu fassen ist.

Unter Absatz 1 lit. a) fällt beispielsweise die Konstellation, dass ein Wahlergebnis aufgrund eines Fehlers bei der Stimmauszählung zu berichtigen war. Die Berichtigung des Wahlergebnisses führt nur zur Beendigung des Amtes, wenn sie eine gewisse Relevanz entfaltet und tatsächlich Auswirkungen auf die Besetzung aufweist.

Im Falle von Absatz 1 lit. b) greift in letzter Konsequenz, wenn also die Wahl als ganze ungültig ist, § 25 Absatz 3; der Ortsordinarius bestellt in diesem Fall übergangsweise eine Vermögensverwaltung.

Absatz 1 lit. c) stellt klar, dass bei Verlust des passiven Wahlrechts der Amtsverlust folgt. Dies gilt für alle Fallgruppen des § 11 Absatz 4, wobei die Tatbestände nicht kumulativ vorliegen müssen.

Mit der Regelung in Absatz 1 lit. e) wird in Abkehr zur bisherigen Handhabung (vgl. § 6 Absatz 3 Satz 1 VV) eine unkomplizierte Amtsniederlegung ohne Anerkennungs- oder Mitwirkungsakt des Kirchenvorstandes ermöglicht. Bezüglich des Zeitpunktes des Zuganges sind die für einseitige Willenserklärungen geltenden Grundsätze heranzuziehen.

§ 14 Amtsenthebung:

§ 14 regelt die Möglichkeit der Amtsenthebung. Dabei handelt es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung bezogen auf ein bestimmtes Kirchenvorstandsmitglied. Die Möglichkeit der Auflösung des gesamten Kirchenvorstandes regelt § 25.

Absätze 1 und 2 unterscheiden zwischen den beiden möglichen Vorgehensweisen, wobei im Ergebnis jeweils das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat für die Amtsenthebung zuständig ist. Eine Anhörung ist im Regelfall in Absatz 3 vorgesehen („soll“).

Sowohl gemäß Absatz 1 als auch gemäß Absatz 2 setzt die Amtsenthebung das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise in einer „groben Pflichtwidrigkeit“ gesehen werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „groben Pflichtwidrigkeit“ bezieht sich auf die in § 12 normierten Amtspflichten. Vom Vorliegen eines wichtigen Grundes ist etwa auch auszugehen, wenn persönliche Gründe eine Amtsenthebung zwingend und unabweisbar notwendig erscheinen lassen, z.B. im Falle einschlägiger strafrechtlicher Verurteilungen (Betrug u.ä.). Nicht gemeint sind jedoch im Zusammenhang mit der persönlichen Lebensführung (bspw. sexuelle Orientierung) stehende Gründe.

Gegen Entscheidungen betreffend die Amtsenthebung ist grundsätzlich die Möglichkeit des hierarchischen Rekurses eröffnet.

Bei Entscheidungen i.S.v. § 14 handelt es sich jeweils im Einzelfallentscheidungen, betreffend einzelne Kirchenvorstandsmitglieder. Deshalb sieht § 14 gerade nicht die Möglichkeit der Amtsenthebung aller Kirchenvorstandsmitglieder vor. Beachtlich ist diesbezüglich aber § 25 Absatz 2, wonach unter bestimmten Voraussetzungen der Kirchenvorstand aufgelöst werden kann.

Zu Absatz 1:

Aufgrund seiner systematischen Stellung kommt dem Kirchenvorstand im Rahmen des Absatzes 1 ein im Vergleich zur Vorgängerregelung (§ 7 VVG) gestärktes Initiativrecht zu. Somit ist nunmehr eine verfahrensrechtliche Möglichkeit geschaffen, die eine Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates über eine Amtsenthebung erzwingt. Für einen entsprechenden Antrag auf Amtsenthebung bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses. Das betroffene Kirchenvorstandsmitglied soll vorab durch den Kirchenvorstand angehört werden. Wird die Anhörung durch den Kirchenvorstand nicht vorgenommen, obliegt es dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat, im Rahmen seiner Entscheidung die insofern eingeschränkte Ermessensentscheidung des Kirchenvorstandes zu überprüfen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht mit Blick auf die Amtsenthebung ein Initiativrecht des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates vor. Sowohl der Kirchenvorstand als auch das betroffene Mitglied sind anzuhören (vgl. Absatz 3).

Zu Absatz 3:

Die Regelung des Absatzes 3 betreffend die Anhörungspflichten gilt sowohl für die Amtsenthebung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2. Betrifft die Amtsenthebung ein Mitglied im Sinne von § 5 Absatz 1 lit. c), muss neben dem betroffenen Kirchenvorstandsmitglied und ggf. dem Kirchenvorstand auch das pastorale Gremium angehört werden.

§ 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes:

§ 15 regelt die Einladungs- und Sitzungsmodalitäten für den Kirchenvorstand. Dem Vorsitzenden kommen dabei diverse Aufgaben zu, welche bei Bestelltsein einer oder eines geschäftsführenden Vorsitzenden auch von dieser oder diesem erfüllt werden können. Insbesondere was Form und Frist der Einladung angeht, erfolgen wesentliche und erforderliche Erleichterungen im Vergleich zu den Vorgängerregelungen.

Nach den hiesigen Vorschriften ist es grundsätzlich auch denkbar, sog. „Gremieninformationssysteme“ o.ä. zu nutzen. Diese sind insbesondere aus dem kommunalen Bereich (Sitzungsdienste / Ratsinformationssysteme) bekannt und dort erprobt. Über entsprechende Systeme lassen sich Einladungen, Tagesordnungen, Beratungspunkte nebst Anlagen sowie Protokolle generieren und sie können u.U. auch für virtuelle Sitzungen genutzt werden. Eine Nutzung sollte jedoch zentral abgestimmt bzw. organisiert werden.

Zu Absatz 1:

Gemäß Absatz 1 obliegt es dem Vorsitzenden, den Kirchenvorstand einzuberufen. Da nicht allgemeingültig festgestellt werden kann, wie oft dies erforderlich ist, gilt als Maßstab die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte. Grundsätzlich fällt die Entscheidung darüber in das Ermessen des Vorsitzenden. Satz 2 legt jedoch als äußerstes Minimum zwei Sitzungen pro Jahr fest. Diese müssen mit Blick auf die besonderen Sitzungsformate (vgl. § 18) in Präsenz stattfinden.

Zu Absatz 2:

In Ergänzung zu Absatz 1 regelt Absatz 2, dass der Vorsitzende den Kirchenvorstand einzuberufen hat, wenn dies das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat oder ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes verlangen.

Zu Absatz 3:

Mit Satz 1 wird die Ladungsfrist im Vergleich zur Vorgängervorschrift verlängert. Statt wie bisher gemäß § 12 VVG am Tage vor der Sitzung, muss die Ladung nunmehr spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. So ist gewährleistet, dass den Mitgliedern gerade mit Blick auf die teils komplexen Beratungsgegenstände eine ausreichende Vorbereitungszeit bleibt.

Mit Satz 2 erfolgt eine Veränderung der bisherigen Formvorschrift hinsichtlich der Ladung zur Kirchenvorstandssitzung. Neben der Schriftform ist nunmehr auch die Textform hierbei zulässig, so dass beispielsweise Einladungen per einfacher E-Mail denkbar sind. Hinsichtlich der Einladungsmodalitäten sollten sich die Kirchenvorstandsmitglieder vor Ort abstimmen, u. U. sind individuelle Absprachen zu treffen.

Satz 3 berücksichtigt die mögliche Öffentlichkeit der Sitzung (vgl. § 16) und regelt insofern aus Gründen der Transparenz die öffentliche Bekanntmachung der Ladung und der Tagesordnung auf ortsübliche Weise. So wird sichergestellt, dass die Kirchengemeinde über anstehende Beratungen des Kirchenvorstandes informiert ist. Über die Form der öffentlichen Bekanntgabe befindet der Kirchenvorstand. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind dabei, sowie im Rahmen der Einladung in Textform (E-Mail), zu beachten. Insbesondere darf aus der Tagesordnung nicht auf schutzwürdige Belange der Betroffenen geschlossen werden können. Auch mit Blick auf eine mögliche Haftung kann sich das Erfordernis eines nichtöffentlichen Teils der Einladung ergeben.

Für den Fall, dass die Einladung nicht veröffentlicht wird, sieht das KVVG keine Rechtsfolgen vor; es handelt sich um eine Soll-Vorschrift.

Zu Absatz 4:

In Fällen der Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist in Ergänzung zu Absatz 3 Satz 1 auf 48 Stunden verkürzt werden (Satz 1). Grundsätzlich entscheidet der Vorsitzende über das Vorliegen von Eilbedürftigkeit (Satz 2). Dem Kirchenvorstand kommt jedoch gemäß Satz 3 eine Mitwirkungsmöglichkeit in Form eines Initiativrechts zu, so dass ein entsprechender Antrag von einem Drittel der Mitglieder vom Vorsitzenden nur aus wichtigem Grund zurückgewiesen werden kann.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 sieht eine Heilungsmöglichkeit für die Fälle einer nicht ordnungsgemäßen Ladung vor. Diese erfasst auch Fälle, in welchen die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden soll (Stichwort: Tischvorlagen). Insofern kann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und niemand widerspricht.

Zu Absatz 6:

In Fortführung der bisherigen Regelung des Artikels 1 Satz 1 der Geschäftsanweisung werden in Absatz 6 die Aufgaben des Vorsitzenden mit Blick auf die Einberufung von Sitzungen normiert.

Zu Absatz 8:

Durch die Regelung wird die operative Zusammenarbeit mehrerer Kirchenvorstände ermöglicht. Die Regelungen über die Öffentlichkeit der Sitzung (§ 16) sind beachtlich. Zeitliche und räumliche Ressourcen können dadurch besser aufeinander abgestimmt und optimiert werden. Mit Absatz 8 wird beispielsweise das koordinierte Zusammenwirken von selbstständigen Kirchengemeinden auf Ebene einer pastoralen Einheit berücksichtigt. Da es sich jedoch nach wie vor um die Vertretungsorgane unterschiedlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, muss die Beschlussfassung formal getrennt erfolgen und protokolliert werden.

Zu § 16 Öffentlichkeit:

Mit § 16 wird nunmehr für die bislang im VVG nicht geregelte Frage der Öffentlichkeit von Sitzungen Klarheit geschaffen. Dem Grunde nach sind Sitzungen demnach nichtöffentlich, wobei der Kirchenvorstand im Einzelfall die Öffentlichkeit beschließen kann. Absatz 2 enthält Regelbeispiele für zwingend nichtöffentlich zu behandelnde Beratungsgegenstände.

Durch die Vorgaben von § 16 muss sich der Kirchenvorstand mit der Frage der Öffentlichkeit einer Sitzung gezielt und im Einzelfall auseinandersetzen. Es kommt dabei entscheidend auf die Art der Beratungsgegenstände an. Durch die Möglichkeit der Öffentlichkeit kann in bestimmten Bereichen für mehr Transparenz gesorgt werden. Gemeinsame Beratungen i.S.v. § 15 Absatz 8 sind nur möglich, wenn für die Sitzung die Öffentlichkeit beschlossen wurde.

Unter Vergabeangelegenheiten im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 2 sind alle Aufträge zu verstehen, die der Kirchenvorstand für die Kirchengemeinde oder die von ihm vertretenen Vermögensmassen in der Kirchengemeinde vergibt.

§ 16 Absatz 2 Nr. 6 betrifft sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind. Die Sach- und Interessenlage muss dabei hinsichtlich des Schutzgedankens mit dem Niveau von Nr. 1 bis 5 vergleichbar sein. Das wäre z. B. der Fall, wenn die

Herstellung von Öffentlichkeit für die betroffenen Personen oder die Kirchengemeinde im Einzelfall von erheblichem Nachteil wäre. Dem Grundgedanken der Transparenz kirchlichen Handelns ist stets angemessene Rechnung zu tragen.

Zu § 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung:

In Anlehnung an § 13 VVG regelt § 17, wann die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes gegeben ist (Absatz 1) und wie die Beschlussfassung erfolgt (Absätze 2 und 3).

Zu Absatz 1:

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 ist der Kirchenvorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) i.V.m. den Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung besetzt sind und die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) anwesend ist. Für die Beschlussfähigkeit kommt es demnach auf die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie der vom pastoralen Gremium gewählten Person an. Die anderen Mitglieder sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen. In Abweichung von den bisherigen Vorschriften, die für die Beschlussfähigkeit stets die ordnungsgemäße Besetzung des Kirchenvorstandes vorsahen, erfolgt hier eine Erleichterung. Der Kirchenvorstand ist insofern auch bei Ausscheiden von Mitgliedern handlungsfähig. Zu den Folgen einer nichtordnungsgemäßen Besetzung vgl. i.Ü. § 9 Absatz 2. Auch für den Fall, dass eine Vermögensverwaltung trotz nichtordnungsgemäßer Besetzung nicht bestellt wird, bleibt der Kirchenvorstand beschlussfähig. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass in Fortführung der bisherigen Rechtslage eine den formalen Vorgaben des KVVG entsprechende Willenserklärung nach außen auch wirksam ist, wenn ein ordnungsgemäßer Kirchenvorstandsbeschluss nicht zugrunde liegt.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, können keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden. Dann kann allerdings gemäß Satz 2 mit der gleichen Tagesordnung erneut eingeladen werden. Wurde in der Ladung darauf hingewiesen, ist der Kirchenvorstand in dieser Sitzung stets beschlussfähig. Dass eine „vorsorgliche Zweiteinladung“ nicht zulässig ist, ergibt sich aus Satz 3, wonach eine erneute Einladung zur Sitzung frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, erfolgen darf.

Die Teilnahme an einer Sitzung in einem besonderen Format (z.B. Videokonferenz) erfüllt den Anwesenheitsgrundsatz.

Zu Absatz 2:

Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Satz 1). Dieser Grundsatz gilt, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Hier wäre beispielsweise an die in § 18 Absatz 2 vorgesehene Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu denken.

Da die Stimmengleichheit gemäß Satz 2 als Ablehnung anzusehen ist, bedarf es in Abkehr zur bisherigen Regelung nach § 13 Absatz 2 Satz 2 VVG nicht mehr der Entscheidung durch den Vorsitzenden oder bei Wahlen des Loses. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass Stimmenthaltungen als nichtabgegebene Stimme zu werten sind.

Zu Absatz 3:

Gesonderte Vorgaben werden zu Wahlen getroffen. Zum einen ist hier auf Antrag geheim abzustimmen. Eine gesonderte Vorgehensweise ist zudem für den Fall der Stimmengleichheit vorgesehen, wonach zunächst eine Stichwahl vorzunehmen ist. Wenn auch diese zur Stimmengleichheit führt, entscheidet schließlich das Los.

Zu § 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate:

§ 18 sieht die Möglichkeit von besonderen Sitzungs- und Beschlussformaten vor und regelt die diesen zugrundeliegenden Modalitäten. Unter den hier normierten Voraussetzungen kann so ein erleichterter Arbeitsmodus eingerichtet werden. Bei den besonderen Sitzungs- und Beschlussformaten handelt es sich jeweils um Substitute für die regulären Kirchenvorstandssitzungen im Sinne von § 15. Mit § 15 Absatz 1 wird sichergestellt, dass mindestens zwei Kirchenvorstandssitzungen im Jahr stattfinden müssen und diese als Präsenzsitzungen durchzuführen sind. Im Übrigen werden die besonderen Sitzungs- und Beschlussformate auch mit Blick auf die dadurch zu erzielende Arbeitserleichterung den Präsenzsitzungen grundsätzlich gleichgestellt, wobei besonderen Beschlussformaten von einem Drittel der Mitglieder widersprochen werden kann (Absatz 3 Satz 3).

Zu Absatz 1:

Unter besonderen Sitzungs- und Beschlussformaten sind gemäß lit. a) virtuelle Sitzungen zu verstehen, die auch in hybrider Form durchgeführt werden können, indem nur einige der Mitglieder das virtuelle Sitzungsformat nutzen, während sich andere Mitglieder in einer Präsenzsitzung zusammenfinden, zu welcher dann zugeschaltet wird. Beispielhaft werden als Formen der virtuellen Sitzungen Telefon-, Web- oder Videokonferenzen genannt.

Daneben sieht lit. b) als besondere Beschlussformate Stern- oder Umlaufverfahren vor. Damit weicht das Gesetz vom bislang dem VVG zugrundeliegenden Anwesenheitsgrundsatz ab, nach welchem es zwingend erforderlich war, dass ein unmittelbarer Austausch zu den Beratungsgegenständen stattfinden konnte, weshalb diese Art der Beschlussfassung nicht zulässig war. Die Unterscheidung zwischen Stern- und Umlaufverfahren ist unter anderem aus dem Vereinsrecht bekannt, wo im Zuge der Corona-Gesetzgebung Abhilfe geschaffen wurde. Dabei werden im Rahmen eines Umlaufverfahrens die Beschlussvorlagen nacheinander von den Mitgliedern unterzeichnet. Im Sternverfahren werden alle Mitglieder zugleich mit der Bitte um Rückäußerung angeschrieben.

Da der Anwesenheitsgrundsatz und die damit verbundene Möglichkeit der direkten und persönlichen Beratung der Mitglieder untereinander ein hohes Gut ist, finden mindestens zwei Sitzungen im Jahr in Präsenz statt.

Grundsätzlich befindet über die Durchführung eines besonderen Sitzungs- und Beschlussformates der Kirchenvorstand, im Eilfall der Vorsitzende (Satz 2). Insgesamt ermöglicht § 18 also hinsichtlich der Entscheidung über besondere Sitzungs- und Beschlussformate ein eigenverantwortliches Handeln der jeweiligen Gremien.

Zu Absatz 2:

Bei Wahlen sind Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig. Dies betrifft vor allem § 6 Absatz 2 und § 6 Absatz 3.

Zu Absatz 3:

Stern- und Umlaufverfahren bieten sich als besondere Beschlussformate insbesondere für einfachgelagerte Beschlussgegenstände („Alltagsgeschäft“) an. Gegen den erklärten Willen von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes kann ein Stern- oder Umlaufverfahren deshalb nicht stattfinden (Satz 3). So wird sichergestellt, dass mehrheitlich als zu komplex für ein besonderes Beschlussformat erachtete Beschlussgegenstände mindestens im Rahmen eines besonderen Sitzungsformates beraten werden. Wichtig im Hinblick auf die Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist, dass keine Beschlussfiktion eintritt.

Ein Antrag gilt nicht als angenommen, wenn innerhalb einer bestimmten Frist kein Mitglied widerspricht. Vielmehr ist gemäß Satz 2 eine Frist zur Rückäußerung zu setzen, wobei eine nicht fristgerechte Rückmeldung als Ablehnung gilt. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Zustimmungen durch versehentlich nicht innerhalb der Frist abgegebene Voten zustande kommen.

Absatz 4:

Da das Abstimmungsergebnis im Rahmen von besonderen Sitzungs- und Beschlussformaten u. U. anders als im Rahmen von Präsenzsitzungen nicht für die Mitglieder sichtbar wird, muss neben dem Beschluss selbst auch das Abstimmungsergebnis protokolliert und in der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden. Insofern dient die Protokollierung der Herstellung der Handlungsfähigkeit des Kirchenvorstandes, die Bekanntgabe in der Sitzung der Information der Mitglieder. Die Bekanntgabe ist gerade keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

Zu § 19 Befangenheit:

Mit § 19 werden die Regelungen zur Befangenheit im Vergleich zur bisherigen Vorgabe des VVG (§ 13 Absatz 3) weiter gefasst. Das KVVG orientiert sich dabei an den Ausschließungs- und Ablehnungsgründen der Abgabenordnung (AO). Ebenso werden die Auswirkungen der Beteiligung einer befangenen Person definiert. In diesem Zusammenhang ist es grundsätzlich auch immer möglich, sich selbst als befangen zu erklären.

Zu Absatz 1:

Besteht die Besorgnis der Befangenheit, darf ein Mitglied nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen (Verbotnorm). Mit Absatz 1 wird die bislang sehr enge Vorschrift des VVG abgelöst. Den Maßstab für die Bestimmung der Befangenheitsgründe bilden nunmehr die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung. Ein solcher Verweis ist in einigen (Erz-)Diözesen aus anderen diözesanen Regelungen bekannt¹⁹ und birgt den Vorteil, dass einschlägige Rechtsprechung zur Auslegung herangezogen werden kann. Erfasst werden nunmehr beispielsweise auch Angehörige einer beteiligten Person. Das sind gemäß § 15 Absatz 1 AO der Verlobte, der Ehegatte oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern und Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Befangene Personen dürfen nicht nur nicht am eigentlichen Abstimmungsakt teilnehmen, auch die Beratungen hierzu müssen unbeeinflusst – also ohne das befangene Mitglied – stattfinden.

Über das Vorliegen der Befangenheit entscheidet der Kirchenvorstand. Das betroffene Mitglied ist vorab zu hören, jedoch nicht an der eigentlichen Entscheidung beteiligt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, welche Konsequenz die Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes an einem Beschluss nach sich zieht, wenn diese für die Beschlussfassung entscheidend war. Diese führt auch mit Blick auf das öffentliche Interesse an Rechtssicherheit im Ergebnis gerade nicht zu einer schwebenden Unwirksamkeit des Beschlusses. Letztlich betrifft die Beteiligung

¹⁹ Bspw. § 10 Absatz 3 Satz 3 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe.

einer befugten Person nur die interne Willensbildung (Beschlussfassung), nicht jedoch die Außenwirkung eines wirksam vollzogenen Rechtsgeschäfts. Unabhängig von dieser Wertung muss der interne Umgang mit der Beteiligung einer befugten Person an einer Beschlussfassung hinterfragt werden. Ggf. kann eine solche Haftungsfrage nach sich ziehen. Ebenso steht dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat die Beanstandung der Beschlussfassung innerhalb von vier Wochen zu. In dem Fall darf ein Beschluss gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden. Im Übrigen bleibt im Sinne der erforderlichen Rechtssicherheit ein Beschluss nach Ablauf der Vier-Wochenfrist auch für den Fall rechtskräftig, dass das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat keine rechtzeitige Kenntnis von dem Umstand erlangt hat.

Zu § 20 Protokoll:

In Fortführung der bisherigen Vorschriften werden die Beschlüsse des Kirchenvorstandes protokolliert (Absätze 1- 3). Die Bekundung ist gemäß Absatz 4 vorgesehen. Regelungen zum Amtssiegel finden sich in Absatz 5. Die hier normierten Aufgaben des Vorsitzenden können im Rahmen der Vertretungsregelungen von anderen Personen ausgeführt werden. Generell kommt hierfür eine etwaige geschäftsführende Vorsitzende oder ein etwaiger geschäftsführender Vorsitzender in Betracht. Im Rahmen der Abwesenheitsvertretung ist aber auch eine Vornahme durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden denkbar. Die Grundsätze über die Protokollierung gelten gemäß § 18 Absatz 4 auch für die besonderen Sitzungs- und Beschlussformate.

Zu Absatz 1 - 3:

Absatz 1 normiert den Grundsatz, dass die Beschlüsse des Kirchenvorstandes unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren sind. Bei diesem Protokoll handelt es sich letztlich um das bekannte Sitzungsbuch. Die Begrifflichkeiten wurden bislang synonym verwendet. Unter den Anwesenden in diesem Sinne sind nicht nur die stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes zu verstehen, sondern auch mögliche Gäste, Sachverständige o. ä. Ebenso wäre ggf. „die Öffentlichkeit“ im Sinne von § 16 zu vermerken. Über den Zeitpunkt der Protokollierung ist vor Ort zu entscheiden.

Absatz 2 und Absatz 3 unterscheiden zwischen der elektronischen sowie der nichtelektronischen Protokollführung. Das Protokoll (Absatz 2) bzw. ein zu fertigender Ausdruck ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und gemäß Absatz 3 in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen. Nur wenn bei der elektronischen Protokollführung eine revisionsichere Ablage sichergestellt ist, bedarf es dieser Form nicht, so dass ein rein elektronisches Protokoll genügt. Ist das nicht der Fall, bietet es sich grundsätzlich an, den Beschlusstext im Vorfeld zur Sitzung vorzubereiten und ggf. handschriftlich anzupassen, um ihn in der Sitzung zu unterzeichnen. Insofern ist beachtlich, dass nur die Beschlüsse selbst einer Protokollierung bedürfen.

Zu Absatz 4:

In Fortführung von § 14 Satz 1 VVG werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Sitzungsbuch bekundet, welche der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt. Insofern werden die Beschlüsse wortgetreu wiedergegeben. Die Richtigkeit und Vollständigkeit werden durch Beglaubigungsvermerk und Beidrückung des Amtssiegels bekundet.

Mit Blick auf die Verwaltungsleitung handelt es sich vorliegend um einen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung gesetzlich geregelten Ausnahmefall, in welchem die Befugnis zur

Siegelführung eingeräumt wird. Die Organstellung des Kirchenvorstandes wird dadurch nicht berührt und auch keine allgemeine Siegelführungsbefugnis der Verwaltungsleitung begründet. Durch die Verwaltungsleitung kann insofern auch nicht das Protokoll selbst, sondern die Bekundung eines bereits protokollierten Beschlusses in Form des Auszuges aus dem Sitzungsbuch beglaubigt werden.

Zu Absatz 5:

Bereits in den Absätzen 2 bis 4 wird formal die Beidrückung des Amtssiegels zur Protokollierung und Bekundung der Beschlüsse vorgeschrieben. Absatz 5 nimmt nun die jeweilige diözesane Siegelordnung in Bezug. Insofern ergibt sich die Notwendigkeit zur Führung eines Amtssiegels schon aus kontinuieritätswahrenden Gründen in Fortführung von §§ 13 Absatz 4, 14 VVG. Regelungsgedanke dabei ist auch, eine rechtssichere Handhabung der rechtsgeschäftlichen Vertretung der Kirchengemeinde sicherzustellen (vgl. insofern auch § 21). Mit dem Amtssiegel ist das Kirchenvorstandssiegel bzw. das Siegel der Kirchengemeinde gemeint, welches der Kirchenvorstand als Organ zur Vertretung der Kirchengemeinde verwendet. Das Amtssiegel ist vom Pfarrsiegel im Sinne des can. 535 § 3 CIC zu unterscheiden.

Die Möglichkeit zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die elektronische Siegelführung wird eröffnet. Diese wäre in diözesanspezifischen Regelungen zu treffen.

Zu § 21 Vertretung der Kirchengemeinde:

Der Kirchenvorstand vertritt gemäß § 4 Absatz 1 die Kirchengemeinde und ihr Vermögen (§ 3 Absatz 1 lit. a)) sowie das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 3 Absatz 1 lit. b)). Im Rahmen dieser organschaftlichen Vertretung muss er auch rechtsverbindliche Willenserklärungen abgeben können. Die Modalitäten hierfür regelt § 21. Absatz 1 steht dabei in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis zu den Absätzen 2 und 3, welche Vereinfachungen vorsehen, wobei stets das Vier-Augen-Prinzip zu beachten ist. Abzugrenzen von dieser organschaftlichen Vertretung ist die Möglichkeit der Bevollmächtigung von Kirchenvorstandsmitgliedern, der Verwaltungsleitung, einem Ausschuss oder Dritten durch das vertretungsberechtigte Organ (vgl. Absätze 4 und 5). Da sich hiernach die Vertretungsbefugnis aus dem Gesetz ergibt, sind Legitimationsnachweise, Vertretungsbescheinigung o.ä. weiterhin nicht erforderlich.

Die Anordnungsbefugnis ist in den jeweiligen Haushaltsordnungen bzw. Kassenanweisungen oder sonstigen diözesanen Vorschriften geregelt.

Hinsichtlich der Vertretung der Kirchengemeinde ist beachtlich, dass es für die Rechtmäßigkeit im Innenverhältnis grundsätzlich eines Kirchenvorstandsbeschlusses bedarf. Im Übrigen sind Willenserklärungen unter Beachtung der hiesigen Formvorschriften nach außen wirksam.

Zu Absatz 1:

In kontinuieritätswahrender Form (vgl. § 14 VVG) sind Willenserklärungen des Kirchenvorstandes nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist, und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden (Vier-Augen-Prinzip). Der Vorschrift kommt vor allem eine Sicherungsfunktion zu, die gewohnheitsrechtlich erprobt und Teil einer langjährigen Verwaltungspraxis sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Bereich ist. Insofern wird zum einen die Wirksamkeit einer Willenserklärung für den weltlichen Rechtsverkehr festgestellt und zum anderen das ordnungsgemäße Zustandekommen des der Willenserklärung zugrundeliegenden Beschlusses fingiert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bedarf es al-

lerdings nur noch der Unterschrift zweier Kirchenvorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Erfasst sind hiervon alle Willenserklärungen und nicht nur solche, die zwingend der Schriftform bedürfen. Ein Verzicht auf die Beidrückung des Amtssiegels ist nicht möglich, auch nicht etwa im Zusammenhang mit notariell beglaubigten Verträgen.

Zu Absatz 3:

Mit den „Geschäften der laufenden Verwaltung“ wird ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt, der insbesondere aus dem kommunalrechtlichen Bereich bekannt ist. Die diesen Begriff konkretisierende Rechtsprechung findet entsprechende Anwendung. Der Begriff ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der „ordentlichen Verwaltung“ im Sinne des CIC, welcher dem Ergebnis nach weiter gefasst ist.

Bei Vornahme der entsprechenden Rechtsgeschäfte greifen die Formvorschriften des Absatzes 1 nicht, der Vorsitzende führt diese aus; er kann jedoch auch die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen, welcher sich seinerseits die Entscheidung vorbehalten kann.

Im Rahmen einer diözesanen Ausführungsbestimmung (Satz 3) kann auch aus Gründen der Rechtssicherheit konkreter definiert werden, für welche Fallgruppen die hier normierte Ausnahme gilt. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass andernfalls die Gefahr der Aushöhlung der kirchlichen Formvorschriften besteht, zweckmäßig. Zudem muss für den Rechtsverkehr klar erkennbar sein, für welche Rechtsgeschäfte die kirchlichen Formvorschriften nicht gelten.

Zu Absatz 4:

Daneben kann der Kirchenvorstand ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung, einen Ausschuss oder einen Dritten mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen. Dabei handelt sich um einen Fall der Bevollmächtigung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung durch das vertretungsberechtigte Organ Kirchenvorstand. „Dritte“ in diesem Sinne kann beispielsweise eine Zentralrendantur o.ä. sein.

Zu Absatz 5:

Neben der organschaftlichen Vertretung der Kirchengemeinde ist eine rechtsgeschäftliche Vertretung durch weitere Vollmachterteilung denkbar. In Betracht kommen ausschließlich Spezial- und Gattungsvollmachten, nicht jedoch Generalvollmachten. Eine Spezialvollmacht bezieht sich auf ein konkretes und genau umschriebenes Rechtsgeschäft, beispielsweise den Abschluss eines bestimmten Vertrages. Eine Gattungsvollmacht umfasst einen näher beschriebenen Kreis von Rechtsgeschäften, beispielsweise die Vornahme der laufenden Friedhofsverwaltung.

Aus Absatz 5 ergibt sich, dass der Verwaltungsleitung gerade keine organschaftliche Vertretung der Kirchengemeinde zukommt – die Möglichkeit der Bevollmächtigung wäre andernfalls entbehrlich.

Zu § 22 Genehmigungsvorbehalte:

Bei der Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinde und des örtlichen Kirchenvermögens sind die Bestimmungen des universalen und des partikularen Kirchenrechts zu beachten. Vorgaben finden sich zudem im diözesanen Recht. Die Einhaltung wird etwa im Rahmen der Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung geprüft. Ein gesondertes Diözesan-gesetz bestimmt in Fortführung der bisherigen Systematik, in welchen Fällen eine solche erforderlich ist.

Dies gilt klarstellend und mit Blick auf die jeweilige Genehmigungspraxis in den (Erz-)Bischöflichen Generalvikariaten für Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.

Zu § 23 Schlichtungsverfahren:

Im Falle fortdauernder interner Unstimmigkeiten sieht § 23 ein Schlichtungsverfahren vor. Die Kirchenvorstandsmitglieder sollen insofern die Möglichkeit einer unabhängigen Beratung / Mediation erhalten. Die hierfür zuständigen Stellen können individuell benannt werden (z.B. externe Rechtsanwältin / externer Rechtsanwalt). Die diözesanspezifischen Besonderheiten und insbesondere die Wechselwirkungen mit ggf. bereits vorhandenen Schiedsstellen o.ä. sind in der Schlichtungsordnung zu regeln (Satz 2).

Zu § 24 Aufsichtsrechte des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates:

Eingriffe des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates sind im Rahmen der Aufsichtsfunktion nur hinsichtlich rechtswidriger nicht jedoch zweckwidriger Beschlüsse vorgesehen. Die Möglichkeit des hierarchischen Rekurses ist gegeben.

Absatz 2 Satz 3 erfordert eine ermessenfehlerfreie Entscheidung durch das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Ersatzvornahme. Eine Handlungsverpflichtung besteht für das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat insofern nur bei einer Ermessensreduzierung auf Null. Erfasst sind hiervon tatsächliche Notfälle, etwa bei der Einsturzgefahr eines Gebäudes.

Zu § 25 Auflösung; Vermögensverwaltung:

§ 25 regelt, aus welchen Gründen ein Kirchenvorstand aufgelöst werden kann (Absätze 1 und 2) und unter welchen Voraussetzungen eine Vermögensverwaltung bestellt wird.

Neben einer Auflösung des Kirchenvorstandes wegen wiederholter oder grober Verletzung seiner Pflichten, kann der Kirchenvorstand unbeschadet der Befugnisse aus § 8 Absatz 4 nunmehr auch im Falle von Gebietsveränderungen innerhalb der Wahlperiode aufgelöst werden. Dies kann sich vor allem im Zuge von pfarrlichen Um- und Neubildungen als pastoral wünschenswert erweisen. Ob ein Kirchenvorstand aufgelöst wird, liegt im Ermessen des Ortsordinarius („kann“): Der Kirchenvorstand ist also nicht in jedem Fall aufzulösen. Mit Blick auf Gebietsveränderungen sehen die jeweiligen Diözesen bestimmte Verfahren vor. So werden etwa im Vorfeld Beschlüsse der örtlichen Gremien eingeholt. Auch macht das universale Kirchenrecht hierzu Vorgaben, wonach der Priesterrat angehört werden muss. Insofern kann der Ortsordinarius einen Kirchenvorstand nicht ohne Weiteres auflösen.

Die Anordnung der Neuwahl umfasst auch die Terminierung dieser. Eine Vermögensverwaltung wird insofern immer nur für einen bestimmten Zeitraum bestellt.

Im Hinblick auf die Bestellung einer Vermögensverwaltung konkretisiert Absatz 2 Satz 1 im Rahmen einer nichtabschließenden Aufzählung, wann ein Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, so dass die Vermögensverwaltung durch Bestellung sichergestellt werden muss. Neben dem Pfarrer als Einzelperson kommt für die Vermögensverwaltung auch eine Personenmehrheit in Betracht. Das kann beispielsweise ein rudimentärer Kirchenvorstand sein. In diesem Fall ist der Pfarrer ebenfalls Vorsitzender des vermögensverwaltenden Gremiums.

Zum 3. Abschnitt - (Kirchen-)Gemeindeverbände:

Bei den (Kirchen-)Gemeindeverbänden handelt es sich in Fortführung der §§ 22 ff. VVG um einen Zusammenschluss von Kirchengemeinden. Der (Kirchen-)Gemeindeverband ist eine

selbstständige juristische Person und Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. hierzu § 2). Er tritt neben die Kirchengemeinden.

Den (Kirchen-)Gemeindeverbänden kommt die Aufgabe zu, gewisse Angelegenheiten der zugehörigen und weiterhin selbstständigen Kirchengemeinden zu besorgen.

Künftig ist die Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf unterschiedliche Initiative hin denkbar. So kann neben der Errichtung auf Initiative der Kirchengemeinden hin (§ 26) auch eine Errichtung auf Initiative der Diözese (§ 27) erfolgen. Im Übrigen unterscheiden sich die (Kirchen-)Gemeindeverbände im Sinne von §§ 26 und 27 nicht voneinander. In beiden Fällen obliegt die Bildung bzw. Errichtung dem Diözesanbischof.

Um den jeweiligen diözesanen Bedürfnissen und Gepflogenheiten gerecht zu werden, bilden die §§ 26 ff. einen rechtlichen Rahmen, welcher durch diözesane Regelungen konkretisiert werden kann.

Kirchengemeinden können auch mehreren (Kirchen-)Gemeindeverbänden angehören. Dies ist insbesondere mit Blick auf mögliche Zweckverbände beachtlich.

Zu § 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden:

Die Errichtung auf Initiative der Kirchengemeinden entspricht letztlich dem aus dem VVG bekannten Vorgehen zur Bildung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden. Es bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden. Für die erforderliche Zustimmung zur Bildung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden stellte das VVG bislang auf die Seelenzahlen der zustimmenden Kirchengemeinden ab. Nunmehr ist für das Erreichen des Quorums zur Anordnung des Beitritts aller Kirchengemeinden der Beitritt der Hälfte der vom Zweck betroffenen Kirchengemeinden erforderlich.

Zu § 27 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative:

Die Möglichkeit einer Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative kannte das kirchliche Vermögensverwaltungsrecht in Nordrhein-Westfalen bislang nicht. Letztlich bietet diese Neukonzeption einen größeren Handlungsspielraum als die Vorgängerregelungen. Es handelt sich dabei nicht zuletzt um eine Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungszwanges für eventuelle Bedarfsfälle.

Systematisch stehen die §§ 26 und 27 in einem Ausschließlichkeitsverhältnis. Es ist demnach nicht beabsichtigt, beim Scheitern einer gemeindeinitiativen Errichtung den Weg einer diözesaninitiativen Errichtung zu wählen.

Zu § 28 Ausscheiden; Auflösung:

Für das Ausscheiden und die Auflösung bedarf es neben dem hierauf gerichteten Kirchenvorstandsbeschluss der betroffenen Kirchengemeinde (im Falle des Ausscheidens nach Absatz 1) der Zustimmung der Verbandsvertretung. Für das Ausscheiden einer Kirchengemeinde ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsvertretung erforderlich. Für die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsvertretung.

Zu § 29 Aufgaben:

§ 29 lehnt sich mit Blick auf die Aufgaben des (Kirchen-)Gemeindeverbandes an die Vorgängerregelung des § 24 VVG an.

Zu § 30 Verbandsvertretung:

§ 30 schreibt die bisher bekannte Praxis einer Verbandsvertretung zur Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes fort. Ihr gehört gemäß Absatz 1 Satz jedoch nicht mehr zwingend der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes an. Vielmehr werden die beiden Mitglieder der Verbandsvertretung aus den Reihen der Mitglieder der einzelnen Kirchenvorstände für die Dauer ihres Amtes gewählt.

Gemäß Absatz 2 wählt die Verbandsvertretung aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Demnach muss den Vorsitz in der Verbandsvertretung nicht mehr zwingend ein Pfarrer innehaben. Eine unmittelbare Beteiligung eines Pfarrers über die Verbandsvertretung erscheint in den (Erz-)Diözesen Paderborn, Essen und Münster nicht unbedingt erforderlich, da durch die dortigen (Kirchen-)Gemeindeverbänden in erster Linie Verwaltungsunterstützung für die zugehörigen Kirchengemeinden geleistet wird. Die Neuregelung kann insofern als Möglichkeit der Arbeitsentlastung und weitergehende Form der Beteiligung von Laien in wichtigen Positionen angesehen werden.

Anders stellt sich die Situation jedoch in den (Erz-)Diözesen Köln und Aachen dar. Den dortigen (Kirchen-)Gemeindeverbänden kommt neben der Vermögensverwaltung auch eine maßgebliche Zuständigkeit für die Pastoral zu. Um insofern die Beteiligung eines Pfarrers sicherzustellen, kommt einem Pfarrer der am (Kirchen-)Gemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden im Grundsatz der Vorsitz zu.

Zu § 31 Satzung:

Bezüglich der nach § 31 künftig vorgesehenen Satzungen wird festgeschrieben, dass die Kompetenz zum Erlass der Satzung beim Diözesanbischof liegt. Dabei ist der (Kirchen-)Gemeindeverband, sofern er bereits besteht, zuvor anzuhören.

Zu § 32 Übergangsregelung:

Die Vertretung von Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden muss bis zur Konstituierung von Vertretungsorganen nach den Regelungen des KVVG sichergestellt werden. Deshalb bleiben die Organe nach Inkrafttreten zunächst bestehen, wobei das neue Recht bereits Anwendung etwa auf die Arbeitsweise findet. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Zusammensetzung des Gremiums (§ 5), da diese bis zur Konstituierung neuer Kirchenvorstände noch nach den Vorschriften des VVG zusammengesetzt sind.

Zu § 33 Inkrafttreten:

Die Aufhebung des VVG erfolgt durch den Landtag. Der kirchliche Gesetzgeber ordnet lediglich das Inkrafttreten des KVVG an. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich ein klarstellender Zusatz, mit dem auf die erfolgte Aufhebung des VVG durch den Landtag hingewiesen wird.